

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 4. September 2013

63. Stück

249. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Humanmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck

249. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Humanmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck

Der im Mitteilungsblatt vom 29.06.2004, Studienjahr 2003/2004, 29. Stk., Nr. 148 kundgemachte Studienplan für Humanmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck in der Fassung Mitteilungsblatt vom 21.06.2005, Studienjahr 2004/2005, 34. Stk., Nr. 143, vom 07.07.2006, Studienjahr 2005/2006, 39. Stk., Nr. 170, vom 09.07.2007, Studienjahr 2006/2007, 26. Stk., Nr. 171, vom 16.08.2007, Studienjahr 2006/2007, 31. Stk., Nr. 186, vom 19.12.2007, Studienjahr 2007/2008, 9. Stk., Nr. 55, vom 04.04.2008, Studienjahr 2007/2008, 20. Stk., Nr. 113, vom 23.05.2008, Studienjahr 2007/2008, 28. Stk., Nr. 136, vom 20.06.2008, Studienjahr 2007/2008, 32. Stk., Nr. 159, vom 15.04.2009, Studienjahr 2008/2009, 27. Stk., Nr. 112, vom 03.07.2009, Studienjahr 2008/2009, 35. Stk., Nr. 159, vom 30.06.2010, Studienjahr 2009/2010, 37. Stk., Nr. 170, vom 01.06.2011, Studienjahr 2010/2011, 31. Stk., Nr. 151, vom 26.06.2012, Studienjahr 2011/2012, 40. Stk., Nr. 164, vom 24.06.2013, Studienjahr 2012/2013, 48. Stk., Nr. 208,

wurde erneut geändert.

Die Änderung des Studienplans wurde gemäß § 54 Abs. 5 UG 2002 idgF nach Stellungnahme durch das Rektorat vom 10.06.2013 und dem Universitätsrat vom 13.05.2013 vom Senat nach Vorberatung am 10.04.2013 beschlossen.

Nach der Änderung lautet der Studienplan wie folgt:

Studienplan (Curriculum) für das Diplomstudium der Humanmedizin

1 Aufbau des Studiums

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Diplomstudium Humanmedizin dauert 12 Semester und umfasst ein Gesamtstundenausmaß von rund 258 Semesterstunden. Davon entfallen 243 Semesterstunden auf Pflichtfächer oder Wahlfächer und 15 Semesterstunden auf freie Wahlfächer. 84 Semesterstunden (35 % der Pflicht- oder Wahlfächer) werden in Form von Praktika, Seminaren oder Kleingruppenunterricht abgehalten. Zusätzlich zu den 258 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen sind 2 Wochen verpflichtende praktische Tätigkeit (Training der Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen), 12 Wochen an Pflichtfamulatur und 48 Wochen an klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres zu absolvieren.

Das Studium ist in drei Studienabschnitte gegliedert; davon umfasst der 1. Studienabschnitt zwei Semester, der 2. Studienabschnitt vier Semester und der 3. Studienabschnitt sechs Semester.

1.2 Studienbeginn

Der Studienplan ist dahingehend ausgelegt, dass nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind. Den Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, wird empfohlen im ersten Semester freie Wahlfächer zu absolvieren. Dazu werden freie Wahlfächer angeboten, die der Vorbereitung für das Studium dienen.

1.3 Berufsorientierende Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind Lehrveranstaltungen von 11,5 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin betreffen als auch das Tätigkeitsfeld der Absolventinnen/Absolventen dieser Studien in der medizinischen Praxis und Wissenschaft besonders kennzeichnen. Diese Lehrveranstaltungen weisen auf die an Studierende und in weiterer Folge an Ärztinnen/Ärzte gestellten Anforderungen hin.

1.4 Wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung zu lebenslangem Lernen

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht des 2. und 3. Studienabschnitts (Wahlelemente) sollen die Studierenden lernen, spezielle theoretische bzw. praktische Fragestellungen der klinischen Medizin oder medizinischen Grundlagenforschung selbständig zu erarbeiten. Als Grundlage für diesen Unterricht dienen den Studierenden Vorlesungen über die Methoden der Medizinischen Wissenschaft, Biostatistik, Bioethik, sowie Lehr- und Lernmethoden im 1. Studienabschnitt und dem ersten Teil des 2. Studienabschnitts. Die Studierenden haben zu dokumentieren, dass sie in der Lage sind, sich in einer von ihnen gewählten diagnostischen oder therapeutisch relevanten Fragestellung ständig durch Heranziehung adäquater Informationsquellen auf dem aktuellen Stand des Wissens zu halten. Damit soll sowohl die Kompetenz als auch die gewünschte positive Grundeinstellung zu lebenslangem Lernen erreicht werden.

1.5 Praxisorientierung – Klinische Ausbildung

Die klinisch-praktische Ausbildung an der Universitätsklinik und an von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäusern, Lehrabteilungen und Lehrpraxen umfasst insgesamt 48 Semesterstunden strukturierten Unterrichts, sowie 48 Wochen klinisch-praktische Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres. Sie beginnt bereits im 1. Studienabschnitt und wird aufbauend in allen Abschnitten durchgeführt. Weiters sind 12 Wochen Pflichtfamulatur zu absolvieren. In den Pflichtfamulaturen und im Klinisch-Praktischen Jahr lernen die Studierenden vorwiegend im stationären oder ambulanten Bereich an Kliniken oder Lehrpraxen in arbeitsplatzbasierten Lehrsituationen. Damit soll sichergestellt werden, dass handlungskompetente Medizinerinnen/Mediziner ausgebildet werden. Der Nachweis dieser Handlungskompetenz erfolgt in lehrveranstaltungsimmanenten praktischen Leistungserfassungen und hierfür geeigneten Dokumentationsverfahren. Diese praktische Ausbildung stellt sicher, dass die im „Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten“ der Medizinischen Universitäten Österreichs gelisteten praktischen Fertigkeiten von Absolventinnen/Absolventen erreicht werden.

1.6 Unterricht im Klinisch-Praktischen Jahr

Der Unterricht im Klinisch-Praktischen Jahr stellt eine Kombination von klinisch-praktischer Tätigkeit und strukturiertem Unterricht im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres dar. Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit einer kontinuierlichen und unmittelbar am Patienten stattfindenden klinisch-praktischen Ausbildung geboten.

1.7 Prüfungssystem

Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie möglichst objektiv, reliabel und valide sind. Für jede Unterrichtsstunde werden von den jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertretern Lehrinhalte erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Diese sollen den Lehr- und Lernstoff genau definieren, aber keine Skripten darstellen, die die Lehrbücher ersetzen. Das Überprüfen des Erreichens der verschiedenartigen Lernziele (Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen) erfordert den gezielten Einsatz unterschiedlicher Prüfungsmethoden. Unterricht und Prüfungen finden in integrierter Form statt. Die Zahl der Prüfungen mit Konsequenzen für den Studienfortschritt (= „summative integrierte Prüfungen“, sogenannte SIP) wird klein gehalten. Zur Steuerung des Lernprozesses und zur Selbstevaluierung im ersten Studienjahr wird eine „formative integrierte Prüfung 1“ (sogenannte FIP 1) als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter durchgeführt.

Zur weiteren Selbstevaluierung des einzelnen Studierenden und zum orientierenden internationalen und nationalen Vergleich des Wissenstandes der Studierenden werden geeignete international standardisierte, formative Überprüfungen des Lernfortschritts (Progresstest Medizin) als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter durchgeführt.

Alle verantwortlichen Fachvertreterinnen/Fachvertreter werden in die Vorbereitung und in die Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfung entscheidend miteinbezogen. Aus diesen wird eine für die Durchführung verantwortliche Prüferin/ein für die Durchführung verantwortlicher Prüfer von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ bestimmt. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ erstellt im Einvernehmen mit den einzelnen Fachvertreterinnen/Fachvertretern einen Schlüssel, der gewährleistet, dass eine erfolgreiche Absolvierung einer SIP auch eine erfolgreiche Absolvierung in einzelnen Disziplinen beinhaltet.

1.8 Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung

In Zusammenarbeit mit postsekundären Bildungseinrichtungen werden während des Studiums Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die für die Prävention, Diagnose und Therapie von Erkrankungen relevanten geschlechterspezifischen Unterschiede gelehrt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die besonderen Bedürfnisse und Aufgaben von Frauen als Patientinnen und Ärztinnen, Fragen der Gleichbehandlung im Gesundheits- und Sozialsystem sowie der Krankenversorgung eingegangen. Dazu wird zum einen ein Modul „Gender Medizin“ von je einer Semesterstunde im 2. bzw. 3. Studienabschnitt angeboten. Weiters werden diese in die integrierten Module des 2. Studienabschnitts im Umfang von bis zu 1 Semesterstunde eingebracht.

1.9 Semesterstunden (SSt)

Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterstunden (SSt) angegeben. Entsprechend der mittleren Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet „eine Semesterstunde“ 15 Mal eine akademische Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten.

1.10 Blockveranstaltungen

Ein Teil des Unterrichts findet in zeitlich und inhaltlich strukturierten, aufeinander aufbauenden Themenblöcken statt. In diesen erfolgt der Unterricht in den unten angeführten Lehrveranstaltungsformen. Die Themenblöcke werden von Lehrveranstaltungen begleitet, in denen der Bezug zwischen dem in Lehrveranstaltungen erworbenen Wissen und der klinisch-praktischen Tätigkeit hergestellt und entsprechende klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden.

1.11 Ergänzungsprüfungen

Laut § 4 Abs. 1 UBVO 1998 muss für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin vor vollständiger Ablegung der 1. Diplomprüfung die Zusatzprüfung in Latein positiv abgelegt werden.

2 Arten von Lehrveranstaltungen

2.1 Pflichtfächer

Damit werden jene für alle Studierenden der Humanmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

2.2 Wahlfächer

Im 2. Studienabschnitt haben die Studierenden im Rahmen des problemorientierten Kleingruppenunterrichts aus verschiedenen Wahlfächern zu wählen. Diese sind unter Punkt 5.2 aufgelistet. Die Lehrveranstaltungen dieser Wahlfächer stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar. Im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres im 3. Studienabschnitt haben die Studierenden aus verschiedenen klinischen Wahlfächern (jeweils bestehend aus klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres, sowie strukturiertem Unterricht) zu wählen (siehe 6.2).

2.3 Freie Wahlfächer

Die Studierenden des Diplomstudiums Humanmedizin sind verpflichtet, im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 15 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren. Dabei können die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen wählen. An der Medizinischen Universität Innsbruck werden ebenfalls freie Wahlfächer angeboten, die den Studierenden zur Vertiefung des Pflichtlehreangebotes besonders empfohlen werden. Es werden auch Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vorbereitung für das Studium (Ergänzung zum 1. Studienabschnitt) dienen.

Pflichtlehrveranstaltungen (siehe 2.1) und Wahlfächer (siehe 2.2) des gewählten Studiums werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt. Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen dienen, bzw. Ergänzungsprüfungen selbst werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt.

3 Unterrichtsformen

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Humanmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen sowie Formen des selbstständigen Wissenserwerbs vor, in denen sich die Studierenden umfassende medizinische Kenntnisse und die entsprechend dem Qualifikationsprofil geforderten berufsrelevanten praktischen Fertigkeiten aneignen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichtsformen unterschieden:

3.1 Vorlesungen (VO)

Sie dienen der Einführung in Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Förderung vernetzten und Fächer übergreifenden Denkens, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und deren klinischer Relevanz.

3.2 Seminare (SE)

Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Wissenserwerb dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen bei der Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform soll vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und Schlüsselqualifikationen wie zB Teamfähigkeit fördern.

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30 % der Semesterstundenanzahl für Seminare als Vorlesung anbieten.

3.3 Praktika (PR)

Sie dienen der Aneignung von praktisch-ärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. In klinischen Praktika beteiligen sich die Studierenden an Krankheitsprävention, Diagnostik und Therapie auf Stationen und Ambulanzen der Universitätskliniken oder der von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäusern, Lehrabteilungen bzw. Lehrpraxen. Sie erlernen so medizinische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ärztliche Haltungen im klinischen Routinebetrieb. Praktika, deren Inhalte und zeitliche Durchführung aufeinander abgestimmt sind, werden als Teile einer Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Teile sind im Anhang 1 (Übersicht über die Lehrveranstaltungen) mit Name und Umfang auszuweisen.

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30 % der Semesterstundenanzahl für Praktika als Vorlesung anbieten.

3.4 Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)

Sie stellen eine Kombination aus Vorlesungen und Demonstrationen, Patientenvorstellungen bzw. praktischen Übungen dar.

Übersicht über die drei Studienabschnitte

Diplomstudium Humanmedizin			
Studienabschnitt (Semester*)	Semesterstunden		
	VO	PR/SE	Gesamt
1. Studienabschnitt (1. + 2. Semester)	30	9,7	39,7
2. Studienabschnitt (3. – 6. Semester)	65	33,1	98,1
3. Studienabschnitt (7. – 12. Semester)	57,6	46,3	103,9
Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit		1	1
Summe Pflicht- und Wahlfächer	152,6	90,1	242,7
Freie Wahlfächer			15
Gesamtsumme			257,7

* Die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit können nach Bestehen der SIP 2 absolviert werden. Die Semestereinteilung bezieht sich auf den von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ empfohlenen Stundenplan. Alle Semesterangaben im folgenden Text beziehen sich auf diese Semestereinteilung.

4 Der 1. Studienabschnitt

In den zwei Semestern des 1. Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von 39,7 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren:

Übersicht über die Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts¹

Titel	Semester	Semesterstunden		
		VO	PR/SE	Gesamt
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen*	1	5,5	-	5,5
	1 oder 2	-	0,5	0,5
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I	1	9	-	9
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I*	1	1	-	1
Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft*	1 oder 2	1,5	0,5	2
Modul 1.05: Erste Hilfe*	1 oder 2	-	1,0	1
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II	2	11,5	-	11,5
	1 und/oder 2	-	7,5	7,5
Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II*	2	1,5	-	1,5
Modul 1.08: FIP 1	2	-	0,2	0,2
SUMME 1. Studienabschnitt		30	9,7	39,7

Sämtliche Praktika stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

Folgende Pflichtfächer (in der Tabelle mit * markiert) im Ausmaß von insgesamt 11,5 Semesterstunden stellen die berufsorientierenden Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr dar:

- Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen,
- Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I,
- Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft,
- Modul 1.05: Erste Hilfe,
- Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II.

¹ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

5 Der 2. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist die positive Absolvierung der 1. Diplomprüfung. Im 2. Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 93,1 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 5 Semesterstunden vorgesehen. Folgende Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren. Dabei werden die in der Übersicht 5.1 als „Modul“ bezeichneten Lehrveranstaltungen als „integrierte Modullehrveranstaltungen“ verstanden:

5.1 Übersicht über die Fächer des 2. Studienabschnitts (siehe Anhang 1)

Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	Gesamt
3. Semester				
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	9,5	-	18,5
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	-	-	1,5
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	-	-	0,7
Modul 2.38: Gender Medizin	1			1
Summe 3. Semester	12,2	9,5	-	21,7
4. Semester				
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	-	0,8	-	0,8
Modul 2.05: Regulation d. Körperfunktionen in Gesundheit u. Krankheit	5,8	6	-	11,8
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	-	-	0,5
Modul 2.07: Endokrines System	5	-	-	5
Modul 2.08: Blut	3	-	-	3
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 1	1	-	-	1
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	-	-	1,5
Modul 2.11: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2 ²	-	1,5	-	1,5
Modul 2.40: Ärztliche Grundfertigkeiten ³		0,8		0,8
Summe 4. Semester	16,8	9,1	1	26,9
5. Semester				
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft ⁴	1	0,5	-	1,5
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1	-	8
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	-	-	6
Modul 2.14: Atmung	3	-	-	3
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	-	-	3
Modul 2.16: Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 2	1	-	-	1
Modul 2.17: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1	-	2,2	-	2,2
Modul 2.19: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe 5. Semester	21	3,7	2	26,7
6. Semester				
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	-	-	7
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	-	-	4
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	-	-	4
Modul 2.24: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2	-	3	-	3
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	-	1	-	1
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	-	1,5	-	1,5
Modul 2.28: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe 6. Semester	15	5,5	2	22,5
Modul 2.39: Progresstest Medizin 1			0,3	0,3
SUMME 2. Studienabschnitt	65	27,8	5,3	98,1

² Die Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen zu Teilen auch im 3. Semester durchgeführt werden.

³ Die Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen zu Teilen auch im 3. Semester durchgeführt werden.

⁴ Wird erstmals im Studienjahr 2013/2014 im 5. Semester abgehalten.

5.2 Wahlfächer des 2. Studienabschnitts

Liste der Wahlfächer⁵

Wahlfächer des problemorientierten Kleingruppenunterrichts (POL):	Semester	SSt
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	4.	1
„Endokrines System“		1
„Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	5.	2
„Infektion, Immunologie und Allergologie“		1
„Herz-Kreislaufsystem“		1
„Atmung“		1
„Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	6.	2
„Nervensystem und menschliches Verhalten“		1
„Ernährung und Verdauung“		1
„Haut und Schleimhaut“		1

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (POL) der Semester 4 – 6 haben die Studierenden aus dem aufgelisteten Angebot 5 verschiedene Wahlfächer im Gesamtausmaß von 5 Semesterstunden zu wählen. Es wird empfohlen, im Semester 4 ein Wahlfach und in den Semestern 5 und 6 je zwei Wahlfächer zu absolvieren.

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann durch entsprechende Maßnahmen eine gleichmäßige Verteilung innerhalb der Wahlfächer auf die verschiedenen Module herbeiführen, um eine optimale Auslastung zu erreichen.

Um in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, die Durchführbarkeit zu gewährleisten bzw. Studienzeitverzögerungen zu verhindern, können auf Vorschlag der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs von den 5 Semesterstunden Kleingruppenunterricht bis zu 3 in Vorlesungsstunden umgewandelt werden.

Die Wahlfächer stellen Seminare dar und sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Die **Lehrveranstaltungen zur Diplomarbeit** können nach der Absolvierung der SIP 2 absolviert werden.

5.3 Verfahren zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Im 2. und 3. Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl vorgesehen, d.s. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Praktika.

Die Festlegung der Teilnehmerzahl für solche Lehrveranstaltungen wird von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ vorgenommen. Ein Minimum von 275 Plätzen für das Studium der Human- und Zahnmedizin pro Studienjahr darf aber nicht unterschritten werden.

5.3.1 Vergabemodus

Die Vergabe der Plätze erfolgt an 2 Stichtagen, wobei der 1. Stichtag der 31. Juli, der 2. der 20. September ist. Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierende vergeben, die am ersten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem folgenden Bewertungssystem erreicht haben. Für den Fall, dass nach dem ersten Stichtag noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden diese an jene Studierende vergeben, die am zweiten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem gleichen Bewertungssystem erreicht haben.

5.3.2 Bewertungssystem

Um eine objektive Vergabe der Plätze für die bis zur Absolvierung der SIP 2 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl zu erreichen, gilt folgendes Bewertungssystem:

Zusätzlich zur SIP 1 können Punkte für die Bewertung der ersten Diplomprüfung aus (A) Lehrveranstaltungsprüfungen und (B) Beurteilungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erzielt werden. Das Ausmaß der aus (A) und (B) erzielbaren Punkte orientiert sich an der Benotung und dem Stundenumfang (in SSt) der Lehrveranstaltung und ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

⁵ Die Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern sind im Anhang aufgelistet.

Übergangsregelung:

Das folgende Bewertungsschema gilt ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008. Für Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/2007 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht vor der SIP 1 absolvieren konnten, wird die Lehrveranstaltungsprüfung UKM (VO) mit 25/15/10/5 Punkten berechnet. Diese Studierenden müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren.

Lehrveranstaltung	SSSt	Punkte entsprechend der Benotung ⁶ :			
		1	2	3	4
Umgang mit kranken Menschen (VO)	5,5	10	6	4	2
Umgang mit kranken Menschen (PR)	0,5	10	6	4	2
Propäd. medizinische Wissenschaften (PR)	0,5	5	3	2	1
Erste Hilfe (PR)	1	10	6	4	2
Bausteine des Lebens II (PR)					
PR, Biochemie I	2	10	6	4	2
PR, Biologie	1	5	3	2	1
PR, Histologie, Teil 1	1	5	3	2	1
PR, Physik	1	5	3	2	1
PR, Aufbau u. Funktion des menschl. Körpers 1	2,5	15	9	6	3

Die erreichbaren Punkte in der 1. Diplomprüfung setzen sich somit zusammen aus:

	Punkte	Gewichtung
SIP 1 Punkte ⁷	175	70 %
Lehrveranstaltungsprüfung VO „Umgang mit kranken Menschen“	10	4 %
Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	65	26 %
(maximal erreichbar)	250	100 %

Für eine eventuelle Wartezeit nach bestandener 1. Diplomprüfung wird ein Bonus von 20 Punkten pro angefangenem Studienjahr vergeben.

5.3.3 Weiteres Vorgehen

Ab der SIP 2 erfolgt die Reihung zur Platzvergabe für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ebenfalls nach der erreichten Punkteanzahl, die sich aus einer analogen Berechnung der Ergebnisse der jeweils vorangegangenen SIP mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, basierend auf entsprechenden Beschlüssen der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs (siehe 10.2.2), ergibt.

5.3.4 Verhinderung von Studienzeitverzögerung

In Beachtung, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst, wird folgendes festgelegt:

Studierenden, die trotz Erfüllung der Leistungskriterien keinen Platz für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl erhalten haben, können sämtliche andere Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienabschnitts und die freien Wahlfächer (15 SSSt) absolvieren.

⁶ 1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Genügend, 5 = Nicht genügend oder wenn zweckmäßig „mit Erfolg teilgenommen“ bei positiver Beurteilung bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bei negativer Beurteilung. Für „mit Erfolg teilgenommen“ wird die halbmaximale Punktezahl zugeteilt.

⁷ Die Leistung aus der SIP 1 ist zu bewerten: Erreichte Prozente (oberhalb der Bestehensgrenze) multipliziert mit 1,75.

6 Der 3. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts ist die abgelegte 2. Diplomprüfung. Im 3. Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 93,57 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 5 Semesterstunden vorgesehen. In den Semestern 11 und 12, dem „Klinisch-Praktischen Jahr“, sind die Studierenden nach einem Rotationsschema für jeweils mehrere Wochen einer Universitätsklinik bzw. einem Lehrkrankenhaus, einer Lehrabteilung oder einer Lehrpraxis für Allgemeinmedizin zugeteilt (siehe 6.2). Die im „Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten“ der Medizinischen Universitäten Österreichs für die „KPJ-Reife“ bzw. „Approbationsreife“ gelisteten praktischen Fertigkeiten werden in Lehrveranstaltungen bis zum Ende des 10. Semesters (für die „KPJ-Reife“) bzw. im Klinisch-Praktischen Jahr („Approbationsreife“) nachweislich vermittelt.

6.1 Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer des 3. Studienabschnitts⁸

Die abgebildete Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer der Semester 7 – 10 stellt den mit dem Studienjahr 2009/2010 erreichten Endzustand nach Einführung von jährlichen SIPs (SIP 3A – SIP 4A – SIP 5) dar. Für Studierende mit Studienbeginn vor 2005/2006 sind im Studienjahr 2008/2009 einzelne Abweichungen davon vorgesehen (siehe Fußnoten zu Tabelleneinträgen unten).

Semester 7 und 8				
Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	Gesamt
7. Semester				
Modul 2.22: Zahnmedizinisches Propädeutikum für Humanmediziner	1,1	-	-	1,1
Modul 2.29: Bewegungsapparat	4	-	-	4
Modul 2.30: Tumore	4	-	-	4
Modul 2.31: Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4	0,5	-	4,5
Modul 2.32: Werdendes Leben	2,5	-	-	2,5
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie ⁹	-	-	1	1
Modul 2.33: Ärztliche Gesprächsführung 4	-	0,5	-	0,5
Modul 2.34: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 3	-	2	-	2
Modul 2.35: Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	-	1,5	-	1,5
Modul 2.36: Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik	-	-	2	2
Modul 2.37: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	-	-	0,5	0,5
Summe 7. Semester	15,6	4,5	4,5	24,6
8. Semester				
Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie	2	1,5	-	3,5
Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	2	-	-	2
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	2	0,5	-	2,5
Modul 3.06: Biostatistik und Evidence Based Medicine	1	-	-	1
Modul 3.08: Klinische Mikrobiologie	1	-	1	2
Modul 3.09: Klinische Pharmakologie	1	-	-	1
Modul 3.10: Humangenetik	1	-	0,5	1,5
Modul 3.16: Augenheilkunde	2	1	-	3
Summe 8. Semester	12	3	1,5	16,5
SUMME 7. und 8. Semester	27,6	7,5	6	41,1

Die abgebildete Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer der Semester 7 – 10 stellt den mit dem Studienjahr 2009/2010 erreichten Endzustand nach Einführung von jährlichen SIPs (SIP 3A – SIP 4A – SIP 5) dar. Für Studierende mit Studienbeginn vor 2005/2006 sind im Studienjahr 2008/2009 einzelne Abweichungen davon vorgesehen (siehe Fußnoten zu Tabelleneinträgen unten).

⁸ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

⁹ Die Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen zu Teilen im 7. bzw. im 8. Semester durchgeführt werden.

Semester 9 und 10				
Titel	Semesterstunden			
	VO	PR ¹⁰	SE	Gesamt
9. Semester				
Modul 3.01: Innere Medizin	3	1,5	-	4,5
Modul 3.24: Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie	3	1,5	-	4,5
Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde	2	1,5	-	3,5
Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	-	1	-	1
Modul 3.09: Klinische Pharmakologie	-	-	1 ¹¹	1
Modul 3.11: Neurologie	2	1	-	3
Modul 3.12: Psychiatrie	2	0,75	-	2,75
Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe	2	0,75	-	2,75
Modul 3.14: Dermatologie	1	0,5	-	1,5
Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	1	0,5	-	1,5
Summe 9. Semester	16	9	1	26
10. Semester				
Modul 3.01: Innere Medizin	3	1,5	-	4,5
Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde	2	1,5	-	3,5
Modul 3.11: Neurologie	2	1	-	3
Modul 3.12: Psychiatrie	1	0,75	-	1,75
Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe	2	0,75	-	2,75
Modul 3.14: Dermatologie	2	0,5	-	2,5
Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	1	0,5	-	1,5
Modul 3.25: Gender Medizin II	0,7	-	0,3	1
Summe 10. Semester	13,7	6,5	0,3	20,5
SUMME 9. und 10. Semester	29,7	15,5	1,3	46,5

Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer des 3. Studienabschnitts
(ohne den Anteil an klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des KPJ):

Semester 11 und 12: Klinisch-Praktisches Jahr (KPJ)					
Titel	Semester	Semesterstunden strukturierter Unterricht (ohne Anteil klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des KPJ)			
		VO	PR	SE	Gesamt
Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ	11 oder 12	-	-	5,33	5,33
Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ	11 oder 12	-	-	5,33	5,33
Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ	11 oder 12	-	-	1,34	1,34
Summe Pflichtfächer im KPJ		0	0	12	12
Modul 3.21: erstes Wahlfach I im KPJ	11 oder 12	-	-	1,33	1,33
Modul 3.22: zweites Wahlfach I im KPJ	11 oder 12	-	-	1,33	1,33
Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ	11 oder 12	-	-	1,34	1,34
Summe Wahlfächer im KPJ		0	0	4	4
SUMME Klinisch-Praktisches Jahr		0	0	16	16
Modul 3.26: Progresstest Medizin 2				0,3	0,3
SUMME 3. Studienabschnitt (Semester 7 – 12)		57,3	23	23,6	103,9

¹⁰ Studierende können für klinische Praktika, die sich über das 9. und 10. Semester erstrecken, so eingeteilt werden, dass das gesamte Praktikum in einem dieser Semester absolviert wird.

¹¹ Kann aus organisatorischen Gründen entweder im 9. oder im 10. Semester oder verteilt auf das 9. und 10. Semester stattfinden.

Wahlfächer des problemorientierten Kleingruppenunterrichts (POL) im 3. Studienabschnitt :	Semester	Semester- stunden
Modul 2.37 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	7.	1
„Bewegungsapparat“		1
„Tumore“		1
„Werdendes Leben“		1

Die Bestimmungen zur Organisation des POL wie unter 5.2 gelten auch für das POL im 7. Semester.
Die Studierenden haben aus den 3 Wahlfächern eines im Umfang von 1 Semesterstunde auszuwählen.

6.1.1. Möglichkeit des Umwandeln von VO in SE

Die Möglichkeit, Vorlesungen im Umfang bis zu 1 bzw. 1,5 Semesterstunden in Seminarform abzuhalten, wird folgenden Modulen eingeräumt.

Module	VO, die als SE abgehalten werden können (SSt. maximal):
Modul 3.01: Innere Medizin	1,5
Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie	1,5
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	1
Modul 3.11: Neurologie	1
Modul 3.12: Psychiatrie	1,5

6.2 Klinisch-Praktisches Jahr in den Semestern 11 und 12

Im Klinisch-Praktischen Jahr sollen die Studierenden ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten festigen und ihre medizinische Handlungskompetenz erweitern durch: (1) praktische Tätigkeit in verschiedenen klinischen Fächern bzw. in allgemeinmedizinischen Lehrpraxen und (2) erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Unterricht zu relevanten Fragestellungen und therapeutischen Konzepten des jeweiligen Faches bzw. der Allgemeinmedizin.

Das Klinisch-Praktische Jahr (insgesamt 48 Wochen) setzt sich aus einem Anteil an klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres und einem Anteil an strukturiertem Unterricht zusammen. Das Studienjahr mit 2 Semestern besteht aus 6 Modulen, davon zwei mit 16 Wochen und vier mit 4 Wochen Dauer, in welchen die Studierenden nach individuellem Rotationsschema die diversen Pflicht- bzw. Wahlmodule durchlaufen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit einen Spezialtrack „Allgemeinmedizin am Land“ zu wählen. Dieser besteht aus 5 Modulen, davon zwei Module mit 16 Wochen, dem Allgemeinmedizinmodul mit 8 Wochen sowie zwei Modulen (einmal Wahlfach I und einmal Wahlfach II) mit je 4 Wochen. Die genauen Regelungen für diesen Spezialtrack sind vom studienrechtlichen Organ zu definieren und publizieren.

6.2.1 Eintrittserfordernis

Das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) kann erst nach erfolgreicher Absolvierung der SIP 5 (bei Schema SIP 3A – 4A – 5 der 3. Diplomprüfung) bzw. der SIP 4 (bei Schema SIP 3 – 4 der 3. Diplomprüfung) sowie dem Nachweis von 12 Wochen Pflichtfamulatur begonnen werden.

6.2.2 Pflichtfächer im Klinisch-Praktischen Jahr

Pflichtfächer sind Innere Medizin (16 Wochen), Chirurgische Fächer (16 Wochen) und Allgemeinmedizin (4 Wochen). Jedes dieser Pflichtfächer muss zur Gänze an einer Einrichtung abgeleistet werden.

6.2.3 Wahlfächer im Klinisch Praktischen Jahr

Es müssen zwei Wahlfächer I und ein Wahlfach II absolviert werden.

Wahlfach I:

Wahlfächer I mit der Dauer von jeweils 4 Wochen sind: Dermatologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie sowie Psychiatrie. Die Studierende/der Studierende hat die beiden Wahlfächer I aus diesen sechs Fächern zu wählen. Diese werden nach der individuellen zeitlichen Reihenfolge (1. bzw. 2. Wahlfach I) unterschieden.

Wahlfach II:

Wahlfächer mit der Dauer von 4 Wochen sind: jedes klinische Fach (d.h. jedes Fach mit Patientenbetreuung), das vom studienrechtlichen Organ für Wahlfach II genehmigt ist.

6.2.4 Zuordnung zu den Ausbildungsstätten im Klinisch-Praktischen Jahr

Im KPJ sind die Studierenden für die Dauer eines Moduls einer klinischen Ausbildungsstätte bzw. einer Lehrpraxis zugeordnet und absolvieren so die Module in individueller Reihenfolge (Rotation). Als klinische Ausbildungsstätten stehen neben der Universitätsklinik Innsbruck die von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäuser, Lehrabteilungen und Lehrpraxen zur Verfügung. Die individuelle Reihenfolge und die Zuordnung zu den Einrichtungen ist unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche der Studierenden/des Studierenden sowie der organisatorischen Erfordernisse rechtzeitig vor Beginn des KPJ von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten vorzunehmen.

Studierende können eines der beiden sechzehnwöchigen Pflichtmodule (d.h., Innere Medizin oder Chirurgische Fächer) des Klinisch-Praktischen-Jahres an ausländischen Einrichtungen absolvieren, die nicht Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Universität Innsbruck sind. Das zweite sechzehnwöchige Pflichtmodul kann nur über eine zusätzliche Genehmigung durch das studienrechtliche Organ im Ausland absolviert werden. Darüber hinaus gelten die gleichen Regeln wie für alle im Ausland absolvierten Teile. Dies ist innerhalb der vom studienrechtlichen Organ festzulegenden Frist beim studienrechtlichen Organ zu beantragen und von diesem nach zu veröffentlichenden Kriterien zu entscheiden. Diese Kriterien enthalten auch Regelungen bzgl. der begleitenden Beurteilungen der praktischen Fähigkeiten (siehe 6.2.6) in diesen Einrichtungen.

6.2.5 Dauer und zeitliche Struktur des Klinisch-Praktischen Jahres

Das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) beginnt mit dem ersten Montag im August.

Das KPJ umfasst 48 Wochen Pflicht- bzw. Wahlfächer.

Für eine durchschnittliche Woche des KPJ (das sind Wochenarbeitsstage zur üblichen Tagesarbeitszeit, die sich am Tagesablauf der jeweiligen Abteilung oder Lehrpraxis orientiert) stehen entsprechend 35 Stunden klinisch-praktische Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres und 5 Unterrichtseinheiten für den strukturierten Unterricht zur Verfügung. Der von den Fachvertreterinnen/Fachvertretern erstellte Ausbildungsplan enthält eine orientierende Aufteilung der Ausbildungszeiten in den KPJ-Modulen. Die Kontaktzeit mit der Mentorin/dem Mentor (inkl. Zeit zur Leistungsbeurteilung) beträgt im Schnitt 3 Unterrichtseinheiten pro Woche. Der strukturierte Unterricht umfasst für an der MUI angemeldete Studierende auch einen einmal pro Woche stattfindenden, Module übergreifenden Teil von 2 Unterrichtseinheiten. An Lehrkrankenhäusern und Lehrabteilungen mit kleiner Anzahl von Studierenden kann dieser Anteil an strukturiertem Unterricht zugunsten der Mentorinnenzeit/Mentorenzeit reduziert werden.

Die Studierenden beschäftigen sich darüber hinaus selbständig bzw. angeleitet mit konkreten klinischen Fragestellungen, die sich aus dem Betrieb der Lehrereinheit ergeben.

Übersicht über Gliederung und zeitlichen Gesamtumfang des Klinisch-Praktischen Jahres:

Module	Pflicht-/Wahlfach	Semester	Dauer des Moduls (strukturierter Unterricht und klinisch-praktische Tätigkeit im KPJ)
Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ	Pflichtfach	11 oder 12	16 Wochen
Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ	Pflichtfach	11 oder 12	16 Wochen
Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ	Pflichtfach	11 oder 12	4 Wochen
Modul 3.21: 1. Wahlfach I im KPJ	Wahlfach	11 oder 12	4 Wochen
Modul 3.22: 2. Wahlfach I im KPJ	Wahlfach	11 oder 12	4 Wochen
Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ	Wahlfach	11 oder 12	4 Wochen
Gesamtdauer		11 und 12	48 Wochen

6.2.6 Ausbildungsziele und Erfolgsnachweis

Grundlagen für das Lernen in den Fächern des KPJ sind der Ausbildungsplan und das Logbuch KPJ. Der Ausbildungsplan wird von den Fachvertreterinnen/Fachvertretern erstellt und von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten genehmigt. Der Ausbildungsplan enthält die allgemeinen Ausbildungsziele, die orientierende Aufteilung der Ausbildungszeit (siehe 6.2.5) sowie eine Auflistung der für die begleitende Beurteilung der praktischen Fähigkeiten mit MiniCEX oder DOPS (siehe 9.1.4) geeigneten Tätigkeiten, die sich auf den österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten und ergänzend den MUI-spezifischen Lernzielkatalog beziehen. Den Studierenden ist ausreichend Möglichkeit zum Einüben dieser Tätigkeiten zu geben. Bei diesen Beurteilungen erfolgt eine Score-Bewertung sowie ein strukturiertes Feedback durch die beurteilende Ärztin/den beurteilenden Arzt.

Das Logbuch KPJ ist von der Studierenden/vom Studierenden eigenverantwortlich zu führen, um die Auseinandersetzung mit den aufgeführten Lernzielen an der Ausbildungsstätte zu dokumentieren. Dem Logbuch KPJ sind die Nachweise über absolvierte MiniCEX und DOPS beizulegen. Eine Vorlage für die Erstellung und Gliederung des Logbuchs KPJ ist von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zu veröffentlichen. Die Studierenden werden dabei vor allem von einer Mentorin/einem Mentor unterstützt. Mentorinnen/Mentoren sind der Koordinatorin/dem Koordinator eines Moduls an einer Ausbildungsstätte verantwortlich. Für die organisatorischen Belange hinsichtlich Ausbildung und Erfolgsnachweis ist die jeweilige Koordinatorin/der jeweilige Koordinator des Faches zuständig.

7 Diplomarbeit

Um die im Qualifikationsprofil definierten wissenschaftlichen Kompetenzen zu vermitteln, ist das Erstellen einer Diplomarbeit vorgesehen. Im Rahmen der Diplomarbeit haben die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erbringen, um die Schlüsselqualifikation "Wissenschaftliches Denken und Arbeiten" (vor allem Literaturrecherche, Datenanalyse, kritische Bewertung der Literatur, Verfassung einer schriftlichen Arbeit, Datenpräsentation, kritische Diskussion und Vortragstechnik) und die Fähigkeit zum berufsbegleitenden Lernen zu entwickeln. Für Studierende, die das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft anstreben, werden auch experimentelle Arbeiten angeboten, sodass die Fähigkeit zu experimentellem Arbeiten bereits im Diplomstudium erlernt werden kann.

Voraussetzung für die Einreichung der schriftlichen Diplomarbeit zur Approbation ist die erfolgreiche Absolvierung

- einer **freien Lehrveranstaltung zur Diplomarbeit im Umfang von 1 Semesterstunde**:

Eine individuell aus den angebotenen freien Wahlfächern zu wählende, thematisch oder methodisch zur Diplomarbeit passende Lehrveranstaltung ist erfolgreich zu absolvieren. Eine schon im Rahmen der freien Wahlfächer angerechnete Lehrveranstaltung kann nicht nochmals angerechnet werden.

Diese Lehrveranstaltung kann nach Bestehen der SIP 2 absolviert werden. Die Kriterien für die Beurteilung der Diplomarbeit sind gemäß § 81 Abs. 1 UG 2002 in der Satzung festgelegt. Eine Durchführung der Diplomarbeit auch nach der letzten in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfung ist möglich.

In der Diplomarbeit muss keine wissenschaftliche Neuheit entwickelt werden, sondern die Diplomandinnen/Diplomanden weisen durch die Erstellung der Diplomarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum eigenständigen Projektmanagement nach.

Die Studierenden können zwischen nachfolgenden Arten von Diplomarbeiten wählen:

1. Durchführung einer eigenen Studie mit einem medizinisch relevanten Thema;
2. illustrative Kasuistik mit ausführlicher Darstellung der Patientin bzw. des Patienten, der durchgeführten Diagnostik sowie der durchgeführten therapeutischen Maßnahmen mit aktueller Literaturübersicht zum betreffenden Krankheitsbild;
3. Übersichtsartikel (Review) über einen bestimmten Themenbereich bzw. ein bestimmtes Krankheitsbild.

Bei empirischen Arbeiten ist die Verfügbarkeit von Daten in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen. Weiters soll durch das Angebot an einschlägigen Lehrveranstaltungen die Fähigkeit zur selbständigen Datenanalyse sichergestellt werden.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuern auszuwählen und dies durch die Betreuerinnen/Betreuer bestätigen zu lassen. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat bei der Erstellung der Vorschlagsliste der Betreuerinnen/Betreuern auf die Qualität der Betreuung Wert zu legen.

Für die Erstellung der schriftlichen Diplomarbeit sind die entsprechenden veröffentlichten Richtlinien der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zu beachten.

8. Verpflichtende praktische Tätigkeiten und Pflichtfamulatur

8.1 Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen

Im Studium der Humanmedizin sind 2 Wochen praktische Tätigkeit im Rahmen des generellen Ausbildungsziels „Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen“ verpflichtend zu absolvieren. Mit der Absolvierung kann frühestens nach erfolgreicher Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“ (UKM) begonnen werden. Die Absolvierung dieser praktischen Tätigkeit ist Voraussetzung zur Anmeldung zur SIP 2.

Übergangsregelung: Diese Bestimmung gilt ab Sommersemester 2013 für Studierende, die 2011/2012 oder später den 1. Studienabschnitt begonnen haben.

Im Rahmen dieser praktischen Tätigkeit erwirbt die Studierende/der Studierende praktische Erfahrung im Umgang mit kranken Menschen. Damit werden grundlegende Kompetenzen, die in Lehrveranstaltungen des Moduls „Umgang mit kranken Menschen“ vermittelt wird, gefestigt, insbesondere adäquate Kommunikation und wertschätzendes Verhalten im direkten Kontakt mit Patientinnen/Patienten und Mitgliedern des interdisziplinären Teams.

Studierende können dazu aus dem Angebot von Einrichtungen, das von der Medizinischen Universität Innsbruck koordiniert wird, wählen und darüber hinaus Einrichtungen selbst vorschlagen. Die Entscheidung über die Eignung einer Einrichtung zur Absolvierung der verpflichtenden praktischen Tätigkeit „Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen“ trifft das studienrechtliche Organ. Dieses hat eine Checkliste der Erfordernisse für die Eignung von Einrichtungen für die Absolvierung der verpflichtenden praktischen Tätigkeit zu veröffentlichen.

8.2 Pflichtfamulatur

Im Studium der Humanmedizin sind 12 Wochen Pflichtfamulatur zu absolvieren. Mit der Absolvierung kann frühestens nach erfolgreicher Ablegung der zweiten integrativen Gesamtprüfung (SIP 2) begonnen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die im „Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten“ der Medizinischen Universitäten Österreichs für die „Famulaturreife“ gelisteten praktischen Fertigkeiten vor der ersten Pflichtfamulatur erreicht werden.

Alle 12 Wochen Pflichtfamulatur sind vor Beginn des Klinisch-Praktischen Jahres zu absolvieren. Übergangsregelung: Diese Bestimmung gilt ab 2014 für Studierende, die 2014 oder später die SIP 5 (bei altem Schema der 3. Diplomprüfung: die SIP 4) absolvieren. Bis dahin gilt, dass die Pflichtfamulatur bis zum Ende des Studiums absolviert sein muss.

Eine Woche Pflichtfamulatur muss nach Bestehen der SIP 3A im Fach Pathologische Anatomie absolviert werden.

Für acht zu absolvierende Wochen müssen die Studierenden die Disziplinen aus der Liste der Fächer für Pflichtfamulaturen, die vom Studienrechtlichen Organ vorgegeben wird, wählen. Es wird empfohlen, die Disziplinen Neurologie, Kinderheilkunde, Gynäkologie entweder als Wahlfach des Klinisch-Praktischen Jahres oder im Rahmen der Pflichtfamulatur zu absolvieren. Die Dauer einer Famulatur in einer Disziplin darf zwei Wochen nicht unterschreiten, wobei maximal vier Wochen anerkannt werden können. In Fachrichtungen mit Spezialisierungen darf die Summe der geleisteten Wochen vier Wochen ebenfalls nicht überschreiten, d.h. es können maximal zwei Spezialisierungen gewählt werden.

Drei Wochen Pflichtfamulatur können frei gewählt werden. Es müssen die Lernziele, die im Logbuch aufgeführt sind, in dieser Disziplin erfüllbar sein.

Für die Gewährleistung der Qualität der Famulatur an einer Einrichtung bzw. zum Erfolgsnachweis für die Studierenden sollen Studierende eine Dokumentation führen und diese von der Betreuungsperson an der Einrichtung bestätigen lassen. Zur Orientierung ist dazu von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre ein entsprechendes Dokument (Logbuch Pflichtfamulaturen) zu erstellen. Die Dokumentation im Logbuch ist beim Nachweis der absolvierten Famulaturen vorzulegen.

Zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der Pflichtfamulatur soll von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre eine fortlaufende Evaluation geführt werden: einerseits wird die Einrichtung durch die Studierenden evaluiert, andererseits werden die Famulierenden selbst bzgl. der erbrachten Leistung mittels eines entsprechenden Fragebogens durch die Betreuerinnen/Betreuer an der Einrichtung evaluiert.

9 Prüfungsordnung

9.1 Prüfungsarten

Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:

- Lehrveranstaltungsprüfungen,
- Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter,
- Gesamtprüfungen,
- Einzelabschlussprüfungen.

9.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung.

9.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter

Die Beurteilung von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung einer ggf. vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Ist eine Lehrveranstaltung in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert (siehe Anhang 1), so ist das Bestehen aller Teile für ein Bestehen der Lehrveranstaltung erforderlich. Die Beurteilung erfolgt mit einer alle Teile umfassenden Gesamtbeurteilung.

Schriftlich begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens toleriert werden: ein Richtwert sind maximal 15 % der Dauer einer einzelnen Lehrveranstaltung; für Lehrveranstaltungen, die in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert sind, gelten als Richtwert maximal 15 % der Dauer des jeweiligen Teils der Lehrveranstaltung.

Lehrveranstaltung zur Steuerung des Lernprozesses im ersten Studienjahr („Formativ integrierte Prüfung 1“, FIP 1): Im Seminar FIP 1 wird das Wissen über die Lehrinhalte des 1. Semesters mit der wissenschaftlich anerkannten Methode der „formativen Prüfung“ überprüft. Weiters dient die FIP 1 dem Kennenlernen des Prüfungsmodus der SIP. Sie ist somit als Lernunterstützung und nicht als Prüfung im Sinne des UG 2002 zu verstehen. Das Ergebnis der FIP 1 wird nicht in die Punktwertung für die erste Diplomprüfung einbezogen. Die Teilnahme an der FIP 1 ist verpflichtend. Für Studierende, die aus einem schwerwiegenden Grund nicht an der FIP 1 teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt. Die Lehrveranstaltung FIP 1 wird nur auf Grund der Teilnahme, nicht des Punktwertes mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

Lehrveranstaltungen im 2. und 3. Studienabschnitt zur weiteren Selbstevaluierung und zum Vergleich des Wissenstandes der Studierenden („Progresstest Medizin 1“, „Progresstest Medizin 2“; PTM 1 bzw. PTM 2): Im Seminar „PTM 1“ bzw. „PTM 2“ werden international standardisierte, formative Überprüfungen des Lernfortschritts und Wissensstandes als Lehrveranstaltung mit immanemtem Prüfungscharakter durchgeführt. Das Seminar findet in jedem Semester statt. Die einmalige Teilnahme am „PTM 1“ und am „PTM 2“ ist verpflichtend, wobei das Semester innerhalb des 2. bzw. 3. Studienabschnitts frei wählbar ist. Mehrmalige Antritte pro Studienabschnitt sind nach Maßgabe möglich und können als freie Wahlfächer (insgesamt mit maximal 3 ECTS-Credits) angerechnet werden. Für Studierende, die aus einem schwerwiegenden Grund nicht am PTM teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt. Die Seminare PTM 1 und 2 werden nur auf Grund der adäquaten Teilnahme, nicht auf Grund des erzielten Punktwertes, mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt. Die Beurteilungsgrundlagen für die adäquate Teilnahme sind von der Lehrveranstaltungsleiterin, vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen.

Übergangsbestimmung: Die Teilnahme an PTM 1 und PTM 2 ist verpflichtend für Studierende, die im SS 2009 oder danach den 1. Studienabschnitt beenden. Bei Studienverzögerung müssen ggf. Studierende, die im SS 2011 oder danach den 2. Studienabschnitt beenden, den PTM 1 absolvieren, und Studierende, die das Humanmedizinstudium im SS 2014 oder danach beenden, den PTM 2 absolvieren.

9.1.3 Gesamtprüfungen

Summative integrierte Prüfung (SIP)

Summative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann festlegen, ob diese Prüfung an einem oder an mehreren Tagen innerhalb einer Woche abgelegt werden kann. Jedem Studierenden wird empfohlen, sich zu jedem Ersttermin anzumelden sowie am Ersttermin teilzunehmen. Auf die Punkte 1.7 und 5.3.1 wird hingewiesen.

9.1.4 Leistungsbeurteilung im Klinisch Praktischen Jahr

Die Beurteilung der dem Ausbildungsplan entsprechenden praktischen Fertigkeiten im KPJ-Modul erfolgt begleitend und findet während der „klinisch-praktischen Tätigkeit im Rahmen des KPJ“ statt. Die Zeitpunkte für die Leistungsbeurteilungen sind vom Studierenden mit der Mentorin/dem Mentor bzw. anderen geeigneten, klinisch erfahrenen Ärztinnen/Ärzten der Ausbildungsstätte formlos zu vereinbaren. Diese Beurteilungen sollen in regelmäßigen Abständen (idealerweise einmal wöchentlich bzw. einmal in zwei Wochen) stattfinden.

Grundlage der Leistungsbeurteilung in einem KPJ-Modul sind die Scores dieser Beurteilungen der praktischen Fertigkeiten. Diese Scores werden an der Ausbildungsstätte

- (1.) in den Beurteilungen der Fertigkeiten der Anamneseerhebung, Kommunikation und klinischen Untersuchung (Mini clinical evaluation exercise; MiniCEX) und
- (2.) in den Beurteilungen der manuellen Fertigkeiten (Direct observation of procedural skills; DOPS)

von Mentorinnen/Mentoren oder von anderen klinisch erfahrenen Ärztinnen/Ärzten erhoben. Die Studierenden erhalten zusätzlich ein strukturiertes Feedback über ihre Leistung.

Bei vier- bzw. sechzehnwöchigen Modulen müssen mindestens 4 bzw. 8 begleitende Beurteilungen nachgewiesen werden. Diese sind für die Scoreerstellung heranzuziehen.

9.2 Beurteilung des Studienerfolges

Wenn im Studienplan nicht anders festgelegt, gilt für die Bewertung der Prüfungen grundsätzlich die fünfstellige Notenskala.

9.3 Fehlerbereinigung

Nach jeder schriftlichen Prüfung soll innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 2 Wochen) der vom studienrechtlichen Organ ernannte Prüfungssenat zusammentreten und die in einer festgelegten Frist eingebrachten Einwände und Kommentare der Studierenden behandeln, sowie nach abgehaltener Prüfung als nicht reliabel identifizierte Fragen aus der Beurteilung streichen.

10 Prüfungen des Diplomstudiums der Humanmedizin

10.1 1. Diplomprüfung

Die Prüfungen der 1. Diplomprüfung werden abgelegt

- (1) durch die erfolgreiche Absolvierung von **Lehrveranstaltungsprüfungen**,
- (2) durch die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und
- (3) durch die erfolgreiche Absolvierung der Gesamtprüfung SIP 1.

10.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Vorlesung "Umgang mit kranken Menschen"

Diese Vorlesung bereitet die Studierenden für das Praktikum "Umgang mit kranken Menschen" (Lehre am Patienten) und das Praktikum "Erste Hilfe" sowie die verpflichtende praktische Tätigkeit „Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen“ vor. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Vorlesung ist Voraussetzung für die Absolvierung der verpflichtenden praktischen Tätigkeit „Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen“ und für die Teilnahme am Praktikum „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“.

Der Erfolg des Besuchs der Vorlesung wird in einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung geprüft.

10.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Wenn die Zahl der Studierenden im 1. Semester des Diplomstudiums Humanmedizin die Zahl der im 2. Semester zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, erfolgt die Einteilung nach der Anzahl der erreichten Punkte aus der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“.

10.1.2.1 Berufsfelderkundung (PR)

10.1.2.2 Erste Hilfe (PR)

10.1.2.3 Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)

10.1.2.4 Praktikum des Moduls Bausteine des Lebens II

Das Praktikum des Moduls *Bausteine des Lebens II* besteht aus:

- (1) PR Biochemie I,
- (2) PR Biologie,
- (3) PR Histologie, Teil 1,
- (4) PR Physik,
- (5) PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1.

10.1.2.5 FIP 1 (SE)

10.1.3 Gesamtprüfungen

Erste summative integrierte Prüfung (SIP 1)

Die SIP 1 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts. Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1 sind:

- (1) die Teilnahme am Seminar FIP 1,
- (2) die positive Absolvierung der Vorlesung „Umgang mit kranken Menschen“ (10.1.1) sowie
- (3) die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika „Berufsfelderkundung“ (10.1.2.1), „Erste Hilfe“ (10.1.2.2), „Propädeutikum Medizinische Wissenschaften“ (10.1.2.3) und „Bausteine des Lebens II“ (10.1.2.4).

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 1 ist eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt möglich.

Übergangsbestimmungen:

Ab dem Studienjahr 2006/2007 werden die Inhalte der Embryologie im Rahmen des Moduls „Bausteine des Lebens II“ gelehrt, und beginnend mit der SIP 1 am Ende des SS 2007 in der SIP 1 geprüft. Im Rahmen des Moduls „Werdendes Leben“ wird die Embryologie bis zum Ende des Studienjahres 2008/2009 gelehrt und beginnend mit Ende des WS 2009/2010 nicht mehr in der SIP 4A geprüft. Studierende, die die Inhalte der Embryologie nicht im Rahmen der SIP 1, der SIP 4A des Studienjahres 2008/2009 oder der SIP 3 absolviert haben, müssen über Embryologie eine Lehrveranstaltungsprüfung ablegen, die für die Anmeldung zur SIP 4A ab Juli 2010 nachzuweisen ist.

Ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008 ist das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1. Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/2007 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht im Lauf des 1. Studienabschnitts absolvieren konnten, müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren.

10.2 2. Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung ist in zwei zu absolvierenden Teilen (SIP 2, SIP 3A) abzulegen. Die SIP 3A muss nach der SIP 2 abgelegt werden.

10.2.1 Erster Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des ersten Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen, unter 10.2.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 2**.

10.2.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 10.2.1.1.1 Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 2 (PR),
- 10.2.1.1.2 Untersuchungskurs am Gesunden (VO und PR),
- 10.2.1.1.3 Physiologie (PR),
- 10.2.1.1.4 Histologie, Teil 2 (PR),
- 10.2.1.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen),
- 10.2.1.1.6 Biochemie II (PR),
- 10.2.1.1.7 Ärztliche Gesprächsführung 2 (PR),
- 10.2.1.1.8 Ärztliche Grundfertigkeiten (PR).

10.2.1.2 Gesamtprüfungen

Zweite summative integrierte Prüfung (SIP 2)

Die SIP 2 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (1) Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers,
- (2) Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III,
- (3) Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit,
- (4) Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1,
- (5) Modul 2.07: Endokrines System,
- (6) Modul 2.08: Blut,
- (7) Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 1,
- (8) Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV,
- (9) Modul 2.38: Gender Medizin.

Die Anmeldung zur SIP 2 setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (siehe 10.2.1.1) sowie den Nachweis der erfolgreich absolvierten, zweiwöchigen verpflichtenden praktischen Tätigkeit „Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen“ voraus.
Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 2 ist eine Zulassung zu den integrierten Blocklehrveranstaltungen des zweiten Teils der 2. Diplomprüfung möglich.

10.2.2 Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des zweiten Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen, unter 10.2.2.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 3A**.

10.2.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 10.2.2.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1 und 2 (PR),
- 10.2.2.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 3 (PR),
- 10.2.2.1.3 Praktikum mikroskopische Pathologie 1 (PR),
- 10.2.2.1.4 Hygiene und Mikrobiologie (PR),
- 10.2.2.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters),
- 10.2.2.1.6 Progresstest Medizin 1 (SE),
- 10.2.2.1.7 Medizinische Wissenschaft (PR)¹².

10.2.2.2 Gesamtprüfungen

Dritte summative integrierte Prüfung A (**SIP 3A**)

Die SIP 3A ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (1) Modul 2.04: Medizinische Wissenschaft¹³,
- (2) Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie,
- (3) Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem,
- (4) Modul 2.14: Atmung,
- (5) Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege,
- (6) Modul 2.16: Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 2,
- (7) Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten,
- (8) Modul 2.21: Ernährung und Verdauung,
- (9) Modul 2.23: Haut und Schleimhaut.

Die Anmeldung zur SIP 3A setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (siehe 10.2.2.1) und die Absolvierung der SIP 2 voraus.

10.3 3. Diplomprüfung

Übergangsbestimmung:

Durch die mit der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 23.5.2008, 28. Stück, Nr. 136, fertiggestellte Umstellung der schriftlichen Gesamtprüfungen (SIPs) von dreisemestrigen Prüfungen (Schema SIP 3 – SIP 4) hin zu zweiseimestrigen Prüfungen (SIP 3A – SIP 4A – SIP 5) bestehen je nach Studienbeginn und Studienfortschritt für Studierende unterschiedliche Abfolgen von Prüfungen im 3. Abschnitt (siehe Tabelle unten).

Die 3. Diplomprüfung besteht für Studierende mit **Studienbeginn im Studienjahr 2005/2006 oder später**, die den 2. Studienabschnitt mit der Gesamtprüfung SIP 3A beendet haben, aus 3 Teilen. Dies ist unter 10.3.1 bis 10.3.3 dargestellt („**Schema SIP 3A – SIP 4A – SIP 5**“). Studierende mit Studienbeginn vor 2005/2006, die die SIP 3 nicht abgelegt haben, fallen auch in dieses Schema.

Die 3. Diplomprüfung besteht für Studierende mit **Studienbeginn im Studienjahr 2004/2005 oder früher**, die den 2. Studienabschnitt mit der Gesamtprüfung SIP 3 beendet haben, aus 2 Teilen. Dies ist unter 10.3.4 und 10.3.5 dargestellt („**Schema SIP 3 – SIP 4**“) und entspricht weitgehend der Regelung des Studienplans Humanmedizin vom 9.7.2007 (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, 26. Stück, Nr. 171). Die Leistungsüberprüfungen im Rahmen des KPJ sind für beide Schemata identisch.

¹² Ab Studienjahr 2013/2014.

¹³ Ab Studienjahr 2013/2014.

Tabelle: Die unterschiedlichen Schemata für die 3. Diplomprüfung (entsprechende Semester in Grau):

	SCHEMA		
	SIP 3 – SIP 4 (siehe 10.3.4 – 10.3.5)	SIP 3A – SIP 4A – SIP 5 (siehe 10.3.1 – 10.3.3)	Anmerkung
5. Semester	SIP 3	SIP 3A	SIP 3A erstmals Juli 2008
6. Semester			SIP 3 letztmals SS 2008
7. Semester	SIP 4	SIP 4A	SIP 4A erstmals Juli 2009
8. Semester			SIP 4 bis auf Weiteres
9. Semester		SIP 5	SIP 5 erstmals Juli 2010
10. Semester			
11. Semester	MiniCEX bzw. DOPS	MiniCEX bzw. DOPS	Leistungsbeurteilungen im KPJ sind in beiden Schemata gleich.
12. Semester			

3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3A – SIP 4A – SIP 5:

Die 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3A – SIP 4A – SIP 5 ist in drei Teilen abzulegen.

10.3.1 Erster Teil der 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3A – SIP 4A – SIP 5

Die Prüfungen des ersten Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch:

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen, unter 10.3.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 4A**.

10.3.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 10.3.1.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 3 (PR),
- 10.3.1.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 4 (PR),
- 10.3.1.1.3 Praktikum mikroskopische Pathologie 2 (PR),
- 10.3.1.1.4 Seminar Arzneitherapie (SE),
- 10.3.1.1.5 Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik (SE),
- 10.3.1.1.6 Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt (PR),
- 10.3.1.1.7 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen des Semester 7),
- 10.3.1.1.8 Praktikum Gerichtsmedizin (PR),
- 10.3.1.1.9 Seminar klinische Mikrobiologie (SE),
- 10.3.1.1.10 Seminar Humangenetik (SE),
- 10.3.1.1.11 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Augenheilkunde (PR),
- 10.3.1.1.12 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Chirurgischen Fächern u. Anästhesie (PR 8. Semester).

10.3.1.2 Gesamtprüfungen

Vierte summative integrierte Prüfung A (SIP 4A)

Die SIP 4A ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Vorlesungen des 7. und 8. Semesters in folgenden Lehrveranstaltungen:

- (1) Modul 2.29: Bewegungsapparat,
- (2) Modul 2.30: Tumore,
- (3) Modul 2.31: Mensch und Familie, Gesellschaft und Umwelt,
- (4) Modul 2.32: Werdendes Leben,
- (5) Modul 2.22: Zahnmedizinisches Propädeutikum für Humanmediziner,
- (6) Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie,
- (7) Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz,
- (8) Modul 3.05: Gerichtsmedizin,
- (9) Modul 3.06: Biostatistik und Evidence Based Medicine,
- (10) Modul 3.08: Klinische Mikrobiologie,
- (11) Modul 3.09: Klinische Pharmakologie,
- (12) Modul 3.10: Humangenetik,
- (13) Modul 3.16: Augenheilkunde.

Die Anmeldung zur SIP 4A setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (siehe 10.3.1.1) und die Absolvierung des 2. Studienabschnittes voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 4A ist die Anmeldung zur SIP 5 möglich.

Übergangsbestimmungen:

Die SIP 4A wird erstmals am Ende des Studienjahres 2009/2010 angeboten.

Im Rahmen des Moduls „Werdendes Leben“ werden die Inhalte der Embryologie bis zum Ende des Studienjahres 2008/2009 gelehrt und beginnend mit der SIP 4A am Ende des Studienjahres 2009/2010 nicht mehr mit dem Modul „Werdendes Leben“ geprüft. Studierende, die die Inhalte der Embryologie nicht im Rahmen der SIP 1, der SIP 4A des Studienjahres 2008/2009 oder der SIP 3 absolviert haben, müssen über Embryologie eine Lehrveranstaltungsprüfung ablegen, die für die Anmeldung zur SIP 4A ab Juli 2010 nachzuweisen ist.

10.3.2 Zweiter Teil der 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3A – SIP 4A – SIP 5

Die Prüfungen des zweiten Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.3.2.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 5**.

10.3.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 10.3.2.1.1 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Innerer Medizin (PR),
- 10.3.2.1.2 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Chirurgischen Fächern u. Anästhesie (PR 9. Semester),
- 10.3.2.1.3 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kinder- und Jugendheilkunde (PR),
- 10.3.2.1.4 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Neurologie (PR),
- 10.3.2.1.5 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Psychiatrie und Psychosomatik (PR),
- 10.3.2.1.6 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (PR),
- 10.3.2.1.7 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Dermatologie (PR),
- 10.3.2.1.8 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gynäkologie und Geburtshilfe (PR),
- 10.3.2.1.9 Radiologie und Strahlenschutz (PR),
- 10.3.2.1.10 Klinische Pharmakologie (SE),
- 10.3.2.1.11 gemäß 6.1.1. abgehaltene Seminare,
- 10.3.2.1.12 Gender Medizin II (SE).

10.3.2.2 Gesamtprüfungen

Fünfte summative integrierte Prüfung (**SIP 5**)

Die SIP 5 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Vorlesungen des 9. und 10. Semesters:

- (1) Modul 3.01: Innere Medizin,
- (2) Modul 3.24: Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie,
- (3) Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde,
- (4) Modul 3.11: Neurologie,
- (5) Modul 3.12: Psychiatrie,
- (6) Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe,
- (7) Modul 3.14: Dermatologie,
- (8) Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
- (9) Modul 3.25: Gender Medizin II.

Die Anmeldung zur SIP 5 setzt die Teilnahme an den unter 10.3.1.1 und 10.3.2.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und die positive Absolvierung der SIP 4A voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 5 und dieser Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sowie dem Nachweis von 12 Wochen Pflichtfamulatur (hierzu Übergangsregelung bis 2014, siehe unter 8 Pflichtfamulatur) ist eine Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Klinisch-Praktischen Jahres (siehe 10.3.3.1) möglich.

10.3.3 Dritter Teil der 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3A – SIP 4A – SIP 5

Die Prüfungen des dritten Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an allen unter 10.3.3.1 genannten **Lehrveranstaltungen des strukturierten Unterrichts mit immanentem Prüfungscharakter** und durch **Beurteilung der erfolgreichen praktischen Ausbildung anhand des erstellten Logbuchs KPJ in allen Pflicht- bzw. Wahlfächern** (siehe 10.3.3.2).

10.3.3.1 Lehrveranstaltungen (strukturierter Unterricht) mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ):

- 10.3.3.1.1 Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ,
- 10.3.3.1.2 Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ,
- 10.3.3.1.3 Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ,
- 10.3.3.1.4 Modul 3.21: erstes Wahlfach I im KPJ,
- 10.3.3.1.5 Modul 3.22: zweites Wahlfach I im KPJ,
- 10.3.3.1.6 Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ.

10.3.3.2 Beurteilung der erfolgreichen praktischen Ausbildung während der klinischen Tätigkeiten in den KPJ-Modulen:

- 10.3.3.2.1 Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ,
- 10.3.3.2.2 Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ,
- 10.3.3.2.3 Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ,
- 10.3.3.2.4 Modul 3.21: erstes Wahlfach I im KPJ,
- 10.3.3.2.5 Modul 3.22: zweites Wahlfach I im KPJ,
- 10.3.3.2.6. Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ.

Im Rahmen des Abschlussgespräches mit der Studierenden/dem Studierenden wird von der Mentorin/vom Mentor aus den Scores für MiniCEX und DOPS die Gesamtnote für jedes Modul erstellt. Der Inhalt des Abschlussgesprächs ist für diese Gesamtnote nicht relevant. Die Gesamtnote wird in den klinischen Modulen nach der fünfteiligen Notenskala erstellt, in Allgemeinmedizin lautet die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Das studienrechtliche Organ muss zur Scoreauswertung Richtlinien erlassen.

Für die Pflichtfächer „Chirurgische Fächer“ bzw. „Innere Medizin“ müssen 8 MiniCEX oder DOPS nachgewiesen werden, davon in „Chirurgischen Fächern“ mindestens 2 DOPS und in Innerer Medizin mindestens 1 DOPS. Für die vierwöchigen KPJ-Fächer müssen 4 begleitende Beurteilungen (MiniCEX oder DOPS) nachgewiesen werden. Das Verhältnis MiniCEX zu DOPS muss sich nach Art des Faches sinnvoll ergeben.

Studierende, die ein Pflichtfach oder ein Wahlfach an von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäuser oder Lehrabteilungen absolvieren, können die Leistungsbeurteilung (MiniCEX, DOPS) sowie das Abschlussgespräch an diesen Einrichtungen absolvieren, wenn eine aufrechte Akkreditierung besteht.

Studierende, die Module des KPJ außerhalb der akademischen Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Universität Innsbruck, zB im Ausland, durchführen, müssen die Leistungsbeurteilungen (MiniCEX, DOPS) dieses Moduls an der Einrichtung außerhalb der akademischen Lehrkrankenhäuser absolvieren. Die Anrechenbarkeit des Moduls ist in diesem Fall im Rahmen der Beantragung des Auslands-Moduls beim studienrechtlichen Organ mit zu prüfen.

3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3 – SIP 4:

Die 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3 – SIP 4 ist in zwei Teilen abzulegen.

10.3.4 Erster Teil der 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3 – SIP 4

Die Prüfungen des ersten Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.3.4.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 4**.

10.3.4.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 10.3.4.1.1 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Innerer Medizin (PR),
- 10.3.4.1.2 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Chirurgischen Fächern und Anästhesie (PR 8. Semester und PR 9. Semester),
- 10.3.4.1.3 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kinder- und Jugendheilkunde (PR),
- 10.3.4.1.4 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Neurologie (PR),
- 10.3.4.1.5 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Psychiatrie und Psychosomatik (PR),
- 10.3.4.1.6 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (PR),
- 10.3.4.1.7 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Augenheilkunde (PR),
- 10.3.4.1.8 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Dermatologie (PR),
- 10.3.4.1.9 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gynäkologie und Geburtshilfe (PR),
- 10.3.4.1.10 Gerichtsmedizin (PR),
- 10.3.4.1.11 Radiologie und Strahlenschutz (PR),
- 10.3.4.1.12 Klinische Pharmakologie (SE),
- 10.3.4.1.13 Klinische Mikrobiologie (SE),

- 10.3.4.1.14 Humangenetik (SE),
- 10.3.4.1.15 gemäß 6.1.1. abgehaltene Seminare,
- 10.3.4.1.16 Gender Medizin II (SE).

10.3.4.2 Gesamtprüfungen

Vierte summative integrierte Prüfung (SIP 4)

Die SIP 4 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Vorlesungen folgender Lehrveranstaltungen des 8., 9. und 10. Semesters nach den Richtlinien des Studienplanes Humanmedizin veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 9.7.2007, 26. Stk., Nr. 171, modifiziert in den Punkten (2), (3) und (17).

- (1) Modul 3.01: Innere Medizin,
- (2) Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie,
- (3) Modul 3.24: Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie,
- (4) Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde,
- (5) Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz,
- (6) Modul 3.05: Gerichtsmedizin,
- (7) Modul 3.06: Biostatistik und Evidence Based Medicine,
- (8) Modul 3.08: Klinische Mikrobiologie,
- (9) Modul 3.09: Klinische Pharmakologie,
- (10) Modul 3.10: Humangenetik,
- (11) Modul 3.11: Neurologie,
- (12) Modul 3.12: Psychiatrie,
- (13) Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe,
- (14) Modul 3.14: Dermatologie,
- (15) Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
- (16) Modul 3.16: Augenheilkunde,
- (17) Modul 3.25: Gender Medizin II.

Die Anmeldung zur SIP 4 setzt die erfolgreiche Teilnahme an den unter 10.3.4.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 4 und dieser Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sowie dem Nachweis von 12 Wochen Pflichtfamulatur (hierzu Übergangsregelung bis 2014, siehe unter 8 Pflichtfamulatur) ist eine Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Klinisch-Praktischen Jahres möglich.

10.3.5 Zweiter Teil der 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3 – SIP 4

Die Prüfungen des zweiten Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an allen unter 10.3.5.1 genannten **Lehrveranstaltungen des strukturierten Unterrichts mit immanentem Prüfungscharakter und durch Beurteilung der erfolgreichen praktischen Ausbildung anhand des erstellten Logbuchs KPJ in allen Pflicht- bzw. Wahlfächern** (siehe 10.3.5.2)

10.3.5.1 Lehrveranstaltungen (strukturierter Unterricht) mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ):

- 10.3.5.1.1 Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ,
- 10.3.5.1.2 Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ,
- 10.3.5.1.3 Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ,
- 10.3.5.1.4 Modul 3.21: erstes Wahlfach I im KPJ,
- 10.3.5.1.5 Modul 3.22: zweites Wahlfach I im KPJ,
- 10.3.5.1.6 Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ.

10.3.5.2 Beurteilung der erfolgreichen praktischen Ausbildung während der klinischen Tätigkeiten in den KPJ-Modulen:

- 10.3.5.2.1 Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ,
- 10.3.5.2.2 Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ,
- 10.3.5.2.3 Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ,
- 10.3.5.2.4 Modul 3.21: erstes Wahlfach I im KPJ,
- 10.3.5.2.5 Modul 3.22: zweites Wahlfach I im KPJ,
- 10.3.5.2.6 Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ.

Im Rahmen des Abschlussgespräches mit der Studierenden/dem Studierenden wird von der Mentorin/vom Mentor aus den Scores für MiniCEX und DOPS die Gesamtnote für jedes Modul erstellt. Der Inhalt des Abschlussgespräches ist für diese Gesamtnote nicht relevant. Die Gesamtnote wird in den klinischen Modulen nach der fünfteiligen Notenskala erstellt, in Allgemeinmedizin lautet die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Das studienrechtliche Organ muss zur Scoreauswertung Richtlinien erlassen.

Für die Pflichtfächer „Chirurgische Fächer“ bzw. „Innere Medizin“ müssen 8 MiniCEX oder DOPS nachgewiesen werden, davon in „Chirurgischen Fächern“ mindestens 2 DOPS und in Innerer Medizin mindestens 1 DOPS. Für die vierwöchigen KPJ-Fächer müssen 4 begleitende Beurteilungen (MiniCEX oder DOPS) nachgewiesen werden. Das Verhältnis MiniCEX zu DOPS muss sich nach Art des Faches sinnvoll ergeben.

Studierende, die ein Pflichtfach oder ein Wahlfach an von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäuser oder Lehrabteilungen absolvieren, können die Leistungsbeurteilung (MiniCEX, DOPS) sowie das Abschlussgespräch an diesen Einrichtungen absolvieren, wenn eine aufrechte Akkreditierung besteht.

Studierende, die Module des KPJ außerhalb der akademischen Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Universität Innsbruck, zB im Ausland, durchführen, müssen die Leistungsbeurteilungen (MiniCEX, DOPS) dieses Moduls an der Einrichtung außerhalb der akademischen Lehrkrankenhäuser absolvieren. Die Anrechenbarkeit des Moduls ist in diesem Fall im Rahmen der Beantragung des Auslands-Moduls beim studienrechtlichen Organ mit zu prüfen.

10.4 Beurteilung der schriftlichen Diplomarbeit

Die Voraussetzung für die Einreichung der schriftlichen Diplomarbeit ist die Absolvierung der SIP 2 und einer frei gewählten Lehrveranstaltung zu Thema oder Methodik der Diplomarbeit im Umfang von 1 Semesterstunde. Zur Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen sind Studierende nach Bestehen der SIP 2 berechtigt. Die Beurteilung der Diplomarbeiten ist gemäß § 81 Abs. 1 UG 2002 in der Satzung geregelt.

10.5 Festlegung einer vom Studienplan abweichenden Prüfungsordnung

Für Studierende, die im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der medizinischen Universität Innsbruck studieren, und für Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck, die einen Teil ihres Studiums im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) absolvieren, kann das studienrechtlich monokratische Organ im Einzelfall eine vom Studienplan abweichende Prüfungsordnung festlegen.

11 European Credit Transfer System (ECTS)

11.1 Aufstellung der Credits

1. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	Workload gesamt	ECTS- Credits
	1.01	Umgang mit kranken Menschen (VO)	5,5	82,5	175,0	7,0
		Umgang mit kranken Menschen (PR)	0,5	7,5	12,5	0,5
	1.02	Bausteine des Lebens I	9	135	325,0	13,0
	1.03	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	1	15	25,0	1,0
	1.04	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (VO)	1,5	22,5	50,0	2,0
		Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)	0,5	7,5	12,5	0,5
	1.05	Erste Hilfe	1	15	37,5	1,5
Summe 1. Semester:						25,5

2. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	Workload gesamt	ECTS- Credits
	1.06	Bausteine des Lebens II	11,5	172,5	475,0	19,0
		PR, Biochemie I	2	30	75,0	3,0
		PR, Biologie	1	15	50,0	2,0
		PR, Histologie, Teil 1	1	15	50,0	2,0
		PR, Physik	1	15	50,0	2,0
		PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1	2,5	37,5	100,0	4,0
	1.07	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	1,5	22,5	50,0	2,0
	1.08	Formativ integrierte Prüfung FIP 1	0,2	3	12,5	0,5
Summe 2. Semester:						34,5

Summe 1. und 2. Semester (1. Studienabschnitt):	60
--	-----------

3. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	Workload gesamt	ECTS- Credits
	2.01	Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers (VO)	9	135	275,0	11,0
		PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 2	7,5	112,5	175,0	7,0
		PR, Histologie, Teil 2	2	30	50,0	2,0
	2.03	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III	1,5	22,5	50,0	2,0
	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden (VO)	0,7	10,5	25,0	1,0
	2.38	Gender Medizin (VO)	1	15	25,0	1,0
	Summe 3. Semester:					

4. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	Workload gesamt	ECTS- Credits
	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden (PR)	0,8	12	13	0,5
	2.05	Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	87	175	7,0
		PR, Physiologie	3	45	75	3,0
		PR, Biochemie II	3	45	75	3,0
	2.06	Ärztliche Gesprächsführung 1 (VO)	0,5	7,5	13	0,5
	2.07	Endokrines System (VO)	5	75	150	6,0
	2.08	Blut (VO)	3	45	88	3,5
	2.09	Grundlagen der Pathologie	1	15	25	1,0
	2.10	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV (VO)	1,5	22,5	50	2,0
	2.11	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach) (SE)	1	15	13	0,5
	2.18	Ärztliche Gesprächsführung 2 (PR)	1,5	22,5	25	1,0
	2.40	Ärztliche Grundfertigkeiten	0,8	12	13	0,5
	Summe 4. Semester:					

Summe 3. und 4. Semester:						52,5
----------------------------------	--	--	--	--	--	-------------

5. Semester	Modul	Titel	SSSt	UE	Workload gesamt	ECTS- Credits
	2.02	Medizinische Wissenschaft (VO)	1	15	25	1,0
		PR Medizinische Wissenschaften	0,5	7,5	13	0,5
	2.12	Infektion, Immunologie und Allergologie (VO)	7	105	213	8,5
		PR Infektion, Immunologie und Allergologie	1	15	13	0,5
	2.13	Herz-Kreislaufsystem (VO)	6	90	175	7,0
	2.14	Atmung (VO)	3	45	88	3,5
	2.15	Niere und ableitende Harnwege	3	45	88	3,5
	2.16	Grundlagen der Pharmakologie (VO)	1	15	25	1,0
	2.17	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1:				
	PR, Lungenfunktionsdiagnostik	0,3	4,5	13	0,5	
	PR, Beatmung und Intubation	0,7	10,5	13	0,5	
	PR, Ultraschall d. Herzens, Ergometrie, EKG (Modul 2.13)	1,2	18	13	0,5	
2.19	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):					
	Wahlfach x (SE)	1	15	25	1,0	
	Wahlfach y (SE)	1	15	25	1,0	
	Summe 5. Semester				29,0	

	Modul	Titel	SSt	UE	Workload gesamt	ECTS- Credits
6. Semester	2.20	Nervensystem und menschliches Verhalten (VO)	7	105	213	8,5
	2.21	Ernährung und Verdauung (VO)	4	60	125	5,0
	2.23	Haut und Schleimhaut (VO)	4	60	125	5,0
	2.24	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2:				
		PR, Neurologische Untersuchung	0,5	7,5	13	0,5
		PR, Ultraschall des Abdomens	1	15	13	0,5
		PR, Notfallmedizin/ACLS	1,5	22,5	25	1,0
	2.25	Ärztliche Gesprächsführung 3	1	15	13	0,5
	2.26	Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	22,5	25	1,0
	2.28	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):				
		Wahlfach x (SE)	1	15	13	0,5
		Wahlfach y (SE)	1	15	13	0,5
		Summe 6. Semester				23,0
Summe 5. und 6. Semester:						52
	Progresstest Medizin 1		0,3	4,5	13	0,5
SUMME 3. – 6. Semester (2. Studienabschnitt)						105,0

7. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	Workload gesamt	ECTS- Credits
	2.22	Zahnmedizinisches Propädeutikum für Humanmediziner (VO)	1,1	16,5	25	1,0
	2.27	Seminar Arzneitherapie (SE)	1	15	13	0,5
	2.29	Bewegungsapparat	4	60	125	5,0
	2.30	Tumore	4	60	125	5,0
	2.31	Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt (VO)	4	60	125	5,0
		PR Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	0,5	7,5	13	0,5
	2.32	Werdendes Leben	2,5	37,5	75	3,0
	2.33	Ärztliche Gesprächsführung 4 (PR)	0,5	7,5	13	0,5
	2.34	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 3:				
		PR, Orthopädische und unfallchirurgische Untersuchung des Bewegungsapparates	1	15	13	0,5
		PR, Physikalische Medizin	1	15	13	0,5
	2.35	Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	1,5	22,5	25	1,0
	2.36	Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik (SE)	2	30	25	1,0
	2.37	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach) (SE)	1	15	13	0,5
	3.05	Gerichtsmedizin (PR)	0,5	7,5	13	0,5
	Summe 7. Semester					24,5

8. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	Workload gesamt	ECTS- Credits
	3.02	Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie (VO)	2	30	63	2,5
		PR Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie	1,5	22,5	25	1,0
	3.04	Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz (VO)	2	30	63	2,5
	3.05	Gerichtsmedizin (VO)	2	30	63	2,5
		PR Gerichtsmedizin	0,5	7,5	13	0,5
	3.06	Biostatistik und Evidence-based Medicine (EBM) (VO)	1	15	25	1,0
	3.08	Klinische Mikrobiologie (VO)	1	15	25	1,0
		Seminar Klinische Mikrobiologie (SE)	1	15	13	0,5
	3.09	Klinische Pharmakologie (VO)	1	15	25	1,0
	3.10	Humangenetik	1	15	13	0,5
		Seminar Humangenetik (SE)	0,5	7,5	13	0,5
	3.16	Augenheilkunde (VO)	2	30	63	2,5
		PR Augenheilkunde	1	15	13	0,5
	Summe 8. Semester					16,5

Summe 7. und 8. Semester

41

	Modul	Titel	SSSt	UE	Workload gesamt	ECTS- Credits
9. Semester	3.01	Innere Medizin (VO)	3	45	88	3,5
		PR Innere Medizin	1,5	22,5	25	1,0
	3.24	Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie (VO)	3	45	90	3,5
		PR Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie	1,5	22,5	23	1,0
	3.03	Kinder- und Jugendheilkunde (VO)	2	30	60	2,5
		PR Kinder- und Jugendheilkunde	1,5	22,5	23	1,0
	3.04	Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz (PR)	1	15	15	0,5
	3.09	Klinische Pharmakologie (SE)	1	15	23	1,0
	3.11	Neurologie (VO)	2	30	60	2,5
		PR Neurologie	1	15	15	0,5
	3.12	Psychiatrie (VO)	2	30	60	2,5
		PR Psychiatrie	0,75	11,25	11	0,5
	3.13	Gynäkologie und Geburtshilfe (VO)	2	30	60	2,5
		PR Gynäkologie und Geburtshilfe	0,75	11,25	11	0,5
	3.14	Dermatologie (VO)	1	15	30	1,0
		PR Dermatologie	0,5	7,5	8	0,5
	3.15	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (VO)	1	15	30	1,0
		PR Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	0,5	7,5	8	0,5
		Summe 9. Semester				26,0

10. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	Workload gesamt	ECTS- Credits
	3.01	Innere Medizin (VO)	3	45	88	3,5
		PR Innere Medizin	1,5	22,5	25	1,0
	3.03	Kinder- und Jugendheilkunde (VO)	2	30	60	2,5
		PR Kinder- und Jugendheilkunde	1,5	22,5	23	1,0
	3.11	Neurologie (VO)	2	30	60	2,5
		PR Neurologie	1	15	15	0,5
	3.12	Psychiatrie (VO)	1	15	30	1,0
		PR Psychiatrie	0,75	11,25	11	0,5
	3.13	Gynäkologie und Geburtshilfe (VO)	2	30	60	2,5
		PR Gynäkologie und Geburtshilfe	0,75	11,25	11	0,5
	3.14	Dermatologie (VO)	2	30	60	2,5
		PR Dermatologie	0,5	7,5	8	0,5
	3.15	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (VO)	1	15	30	1,0
		PR Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	0,5	7,5	8	0,5
	3.25	Gender Medizin II (VO)	0,7	10,5	21	1,0
		SE Gender Medizin II	0,3	4,5	5	0,5
Summe 10. Semester						21,5

Summe 9. und 10. Semester	47,5
----------------------------------	-------------

	Modul	Titel	SSt	UE	Workload gesamt	ECTS- Credits
11. und 12. Semester	3.19	Pflichtmodul – chirurgische Fächer (16 Wochen)			475	20
		Mentorenseminar	3,2	48		
		Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)	2,13	32		
	3.18	Pflichtmodul – Innere Medizin (16 Wochen)			475	20
		Mentorenseminar	3,2	48		
		Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)	2,13	32		
	3.20	Pflichtmodul – Allgemeinmedizin			125	5
		Mentorenseminar	0,8	12		
		Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)	0,54	8		
	3.21	1. Wahlfach I (4 Wochen)			125	5
		Mentorenseminar	0,8	12		
		Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)	0,53	8		
	3.22	2. Wahlfach I (4 Wochen)			125	5
		Mentorenseminar	0,8	12		
		Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)	0,53	8		
3.23	Wahlfach II (4 Wochen)			125	5	
	Mentorenseminar	0,8	12			
	Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)	0,54	8			
	Summe 11. und 12. Semester					60,0
	Progresstest Medizin 2		0,3	4,5	13	0,5
	SUMME 7. – 12. Semester (3. Studienabschnitt)					149,0
Summe der den 3 Studienabschnitten zugeordneten Lehre						314,0

nicht zuordenbar	Titel		SSSt	UE	Workload gesamt	ECTS Credits
		Diplomarbeit			500	20,0
		Lehrveranstaltung zur Diplomarbeit	1	15	13	0,5
		freie Wahlfächer	15	225	325	13,5
		Verpflichtende praktische Tätigkeit (Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen; 2 Wochen)			50	2,0
		Pflichtfamulatur (12 Wochen)			250	10,0
	Summe der nicht einem Studienabschnitt zugeordneten Lehre					

Gesamtsumme Studium Humanmedizin:	360
--	------------

11.2 ECTS-Evaluation

Die Studierenden sollen bei regelmäßigen Befragungen im Rahmen der Evaluation der Lehre eine Einschätzung des Arbeitspensums für einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen abgeben, um mittelfristig Adaptierungen am ECTS-Schlüssel vornehmen zu können.

12 Übergangsbestimmungen

Ziel der Übergangsbestimmungen ist es, dass von Studierenden erbrachte Leistungen in der zum Zeitpunkt der positiven Absolvierung jeweils gültigen Version des Studienplanes Gültigkeit behalten, ungeachtet späterer Veränderungen im Studienplan.

12.1 Verfügungssemester

Den Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, werden die für die Absolvierung jedes der drei Studienabschnitte nach den vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans gültigen Bestimmungen vorgesehenen Fristen gemäß § 80 Abs. 2 UniStG, wie in unten stehender Tabelle dargestellt, erstreckt.

	Minstdauer (plus 1 Semester)	Verfügungssemester nach Studienkommissionsbeschluss vom 17.12.2001	Gesamt
1. Studienabschnitt	4 (5)	1	6
2. Studienabschnitt	3 (4)	2	6
3. Studienabschnitt	5 (6)	0	6
Gesamtes Studium	12 (15)	3	18

12.2 Inkrafttreten

Das Diplomstudium der Humanmedizin nach diesem Studienplan wird aufbauend ab 1. Oktober 2002 eingerichtet. Der 1. Studienabschnitt wurde mit 1. Oktober 2002, der 2. Studienabschnitt wird mit 1. Oktober 2003, der 3. Studienabschnitt wird mit Beginn des Sommersemesters 2006 aufbauend eingerichtet.

Studierende, die an der Universität Innsbruck zum Studium der Studienrichtung Humanmedizin zugelassen sind und den 1. Studienabschnitt bzw. den 2. Studienabschnitt der Studienrichtung Medizin nach den in Österreich vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Studienvorschriften absolviert haben, sind berechtigt, ihr Studium auch nach den vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Studienvorschriften zu beenden.

13 Anerkennung von Prüfungen

Die im Rahmen des Studiums der Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Studienplans für das Studium der Zahnmedizin an der Universität Innsbruck (verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Juni 2004) positiv beurteilten Prüfungen des 1. Studienabschnitts werden für das Diplomstudium Humanmedizin an der Universität Innsbruck (= diese Verlautbarung) entsprechend der unten stehenden Tabelle als Prüfungen des 1. Studienabschnitts anerkannt.

Zahnmedizin	Humanmedizin
Umgang mit kranken Menschen (Lehrveranstaltungsprüfung)	Umgang mit kranken Menschen (Lehrveranstaltungsprüfung)
Umgang mit kranken Menschen (PR)	Umgang mit kranken Menschen (PR)
Erste Hilfe (PR)	Erste Hilfe (PR)
Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)
Bausteine des Lebens – PR, Biologie	Bausteine des Lebens II, PR, Biologie
Bausteine des Lebens – PR, Physik	Bausteine des Lebens II, PR, Physik
Bausteine des Lebens – PR, Biochemie I	Bausteine des Lebens II, PR, Biochemie I
Bausteine des Lebens – PR, Histologie, Teil 1	Bausteine des Lebens II, PR, Histologie, Teil 1
formative integrierte Prüfung 1 (SE)	formative integrierte Prüfung 1 (SE)
Erste summative integrierte Gesamtprüfung (SIP 1)	Erste summative integrierte Gesamtprüfung (SIP 1)
Zweite summative integrierte Gesamtprüfung (SIP 2)	Zweite summative integrierte Gesamtprüfung (SIP 2)
Dritte summative integrierte Gesamtprüfung (SIP 3Z)	Dritte summative integrierte Gesamtprüfung A (SIP 3A)

14 Akademischer Grad

Nach Absolvierung des Studiums der Humanmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ verliehen.

15 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Studienplans treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer
Senatsvorsitzender

Anhang 1

Übersicht über die Lehrveranstaltungen des 1., 2. und 3. Studienabschnitts

A 1.1 Liste der Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**:

Titel	Semester	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
1. und 2. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen		39,7	
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen		6	
VO, Umgang mit kranken Menschen	1	5,5	
PR, Berufsfelderkundung	1 oder 2	0,5	
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I		9	
VO, Bausteine des Lebens I	1	9	
Modul 1.03: Klin. und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I		1	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen I	1	1	
Modul 1.04: Propädeutikum Medizin. Wissenschaft.		2	
VO, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	1,5	
PR, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	0,5	
Modul 1.05: Erste Hilfe		1	
PR, Erste Hilfe	1	1	
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II		19	
VO, Bausteine des Lebens II	2	11,5	
PR, Biochemie I	1 und 2	2	
PR, Biologie	1 und 2	1	
PR, Histologie, Teil 1	2	1	
PR, Physik	1 oder 2	1	
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1	1 oder 2	2,5	LV-Prüfung „VO, Umgang mit kranken Menschen“ (10.1.2)
Modul 1.07: Klin. und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II		1,5	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen II	2	1,5	
Modul 1.08: Formative integrierte Prüfung FIP 1		0,2	
FIP 1	2	0,2	
Summe 1. Abschnitt		39,7	

A 1.2 Liste der Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

A 1.2.1 Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**

Titel	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
3. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	21,7	
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	18,5	1. Diplomprüfung
VO, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 2	7,5	
PR, Histologie, Teil 2	2	
Modul 2.03: Klin. und allgem.med. Falldemonstrationen III	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	1. Diplomprüfung
VO, Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	
Modul 2.38: Gender Medizin	1	1. Diplomprüfung
VO, Gender Medizin	1	

4. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	25,9	
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	1. Diplomprüfung
PR, Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	11,8	1. Diplomprüfung
VO, Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	
PR, Physiologie	3	
PR, Biochemie II	3	
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	1. Diplomprüfung
VO, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
Modul 2.07: Endokrines System	5	1. Diplomprüfung
VO, Endokrines System	5	
Modul 2.08: Blut	3	1. Diplomprüfung
VO, Blut	3	
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 1	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 1	1	
Modul 2.10: Klin. und allgem.med. Falldemonstrationen IV	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	1. Diplomprüfung
PR, Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	
Modul 2.40: Ärztliche Grundfertigkeiten	0,8	1. Diplomprüfung
PR, Ärztliche Grundfertigkeiten	0,8	

5. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	24,7	
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1,5	
VO, Medizinische Wissenschaft	1	1. Diplomprüfung
PR, Medizinische Wissenschaft	0,5	1. Diplomprüfung sowie PR Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 2 (2.01), PR, Untersuchungskurs am Gesunden (2.04), PR Physiologie und PR Biochemie II (2.05) und Modul 2.11

Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	8	
VO, Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1. Diplomprüfung
PR, Hygiene und Mikrobiologie	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	1. Diplomprüfung
VO, Herz-Kreislaufsystem	6	
Modul 2.14: Atmung	3	1. Diplomprüfung
VO, Atmung	3	
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	1. Diplomprüfung
VO, Niere und ableitende Harnwege	3	
Modul 2.16: Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 2	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 2	1	
Modul 2.17: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 1	2,2	1. Diplomprüfung sowie PR Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 2 (2.01), PR, Untersuchungskurs am Gesunden (2.04), PR Physiologie und PR Biochemie II (2.05) und Modul 2.11
PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Modul 2.14, Atmung)	0,3	
PR, Beatmung und Intubation (Modul 2.14, Atmung)	0,7	
PR, Ultraschalldiagnose des Herzens, Ergometrie, EKG (Modul 2.13)	1,2	

6. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	20,5	
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	1. Diplomprüfung
VO, Nervensystem und menschl. Verhalten	7	
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	1. Diplomprüfung
VO, Ernährung und Verdauung	4	
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	1. Diplomprüfung
VO, Haut und Schleimhaut	4	
Modul 2.24: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 2	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Neurologische Untersuchung (Modul 2.20, Nervens. u. m. Verhalten)	0,5	
PR, Ultraschall des Abdomens (Modul 2.21, Ernährung u. Verd.)	1	
PR, Notfallmedizin/ACLS	1,5	
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 2
PR, Ärztliche Gesprächsführung 3	1	
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	

Keinem Semester des 2. Abschnitts zugeordnet	0,3	
Modul 2.39: Progresstest Medizin 1	0,3	1. Diplomprüfung
SE, Progresstest Medizin 1	0,3	
Summe 2. Abschnitt	93,1	

A 1.2.2 Lehrveranstaltungen zu den **Wahlfächern im 2. Studienabschnitt**

Wahlfächer zum problemorientierten Kleingruppenunterricht (POL), begleitend zu den Themenblöcken.
Die Lehrveranstaltung lautet jeweils gleich wie das Wahlfach.
Zu Auswahlmodalitäten, siehe 5.2.

Titel des Wahlfachs = Titel der Lehrveranstaltung	Semester	SSt
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (POL)	4.	1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Endokrines System“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (POL)	5.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Infektion, Immunologie, Allergologie“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Herz-Kreislaufsystem“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Atmung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (POL)	6.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Nervensystem u. menschliches Verhalten“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Ernährung und Verdauung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Haut und Schleimhaut“		1

A 1.3 Liste der Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts

A 1.3.1 Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**

Titel	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
7. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	23,6	
Modul 2.22: Zahnmed. Propädeutik für Humanmediziner	1,1	2. Diplomprüfung
VO, Zahnmedizinische Propädeutik für Humanmediziner	1,1	
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie	1	2. Diplomprüfung
SE, Seminar Arzneitherapie	1	
Modul 2.29: Bewegungsapparat	4	2. Diplomprüfung
VO, Bewegungsapparat	4	
Modul 2.30: Tumore	4	2. Diplomprüfung
VO, Tumore	4	
Modul 2.31: Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4,5	2. Diplomprüfung
VO, Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4	
PR, Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	0,5	
Modul 2.32: Werdendes Leben	2,5	
VO, Werdendes Leben	2,5	
Modul 2.33: Ärztliche Gesprächsführung 4	0,5	2. Diplomprüfung
PR, Ärztliche Gesprächsführung 4	0,5	
Modul 2.34: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 3	2	2. Diplomprüfung
PR, Orthopädische und unfallchirurgische Untersuchungen des Bewegungsapparates (Modul 2.27, Bewegungsapparat)	1	
PR, Physikalische Krankenuntersuchung	1	

Modul 2.35: Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	1,5	2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	1,5	
Modul 2.36: Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik	2	2. Diplomprüfung
SE, Klinische Chemie und Labordiagnostik	2	
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	0,5	2. Diplomprüfung
PR, Gerichtsmedizin	0,5	

8. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	16,5	
Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie	3,5	2. Diplomprüfung
VO, Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie	2	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in chirurgischen Fächern und Anästhesie (8. Semester)	1,5	
Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	2	2. Diplomprüfung
VO, Radiologie und Strahlenschutz	1,5	
VO, Grundlagen der Strahlenphysik	0,5	
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	2,5	2. Diplomprüfung
VO, Gerichtsmedizin	2	
PR, Gerichtsmedizin	0,5	
Modul 3.06: Biostatistik und Evidence Based Medicine	1	2. Diplomprüfung
VO, Biostatistik und Evidence Based Medicine	1	
Modul 3.08: Klinische Mikrobiologie	2	2. Diplomprüfung
VO, Klinische Mikrobiologie	1	
SE, Klinische Mikrobiologie	1	
Modul 3.09: Klinische Pharmakologie	1	2. Diplomprüfung
VO, Klinische Pharmakologie	1	
Modul 3.10: Humangenetik	1,5	2. Diplomprüfung
VO, Humangenetik	1	
SE, Humangenetik	0,5	
Modul 3.16: Augenheilkunde	3	2. Diplomprüfung
VO, Augenheilkunde	2	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Augenheilkunde	1	

9. und 10. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	46,5	
Modul 3.01: Innere Medizin	9	2. Diplomprüfung
VO, Innere Medizin	6	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Innerer Medizin	3	
Modul 3.24: Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie	4,5	2. Diplomprüfung
VO, Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie (9. Semester)	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in chirurgischen Fächern und Anästhesie	1,5	
Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde	7	2. Diplomprüfung
VO, Kinder- und Jugendheilkunde	4	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Kinder- und Jugendheilkunde	3	
Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	1	2. Diplomprüfung
PR, Radiologie und Strahlenschutz	1	
Modul 3.09: Klinische Pharmakologie	1	2. Diplomprüfung
SE, Klinische Pharmakologie	1	

Modul 3.11: Neurologie	6	2. Diplomprüfung
VO, Neurologie	4	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Neurologie	2	
Modul 3.12: Psychiatrie	4,5	2. Diplomprüfung
VO, Psychiatrie	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Psychiatrie und Psychosomatik	1,5	
Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe	5,5	2. Diplomprüfung
VO, Gynäkologie und Geburtshilfe	4	
PR, Klin. Fähigkeiten u. Fertigkeiten in Gynäkologie/Geburtshilfe	1,5	
Modul 3.14: Dermatologie	4	2. Diplomprüfung
VO, Dermatologie	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Dermatologie	1	
Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	3	2. Diplomprüfung
VO, Hals-, Nasen-, -Ohrenheilkunde	2	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der HNO	1	
Modul 3.25: Gender Medizin II	1	2. Diplomprüfung
VO, Gender Medizin II	0,7	
SE, Gender Medizin II	0,3	

11. und 12. Semester – Klinisch-Praktisches Jahr Pflichtlehrveranstaltungen	12	
Modul 3.01: Innere Medizin im Klinisch-Praktischen Jahr	5,33	2. Teil der 3. Diplomprüfung (SIP 5) ¹⁴
SE, strukturierter Unterricht im KPJ	3,2	
VU, Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)	2,13	
Modul 3.02: Chirurgische Fächer im Klinisch-Praktischen Jahr	5,33	2. Teil der 3. Diplomprüfung (SIP 5) ¹⁴
SE, strukturierter Unterricht im KPJ	3,2	
VU, Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)	2,13	
Modul 3.20: Allgemeinmedizin im Klinisch-Praktischen Jahr	1,34	2. Teil der 3. Diplomprüfung (SIP 5) ¹⁴
SE, strukturierter Unterricht im KPJ	0,8	
VU, Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)	0,54	

Keinem Semester des 3. Abschnitts zugeordnet	0,3	
Modul 3.26: Progresstest Medizin 2	0,3	2. Diplomprüfung
SE, Progresstest Medizin 2	0,3	
Summe 3. Abschnitt	93,57	

¹⁴ Studierende, die den 2. Studienabschnitt mit der SIP 3 beendet haben, müssen als Voraussetzung den ersten Teil der 3. Diplomprüfung (SIP 4) absolviert haben.

A 1.3.2 Lehrveranstaltungen zu den **Wahlfächern im 3. Studienabschnitt**

Wahlfächer des problemorientierteren Kleingruppenunterrichts	Semester	Semesterstunden.
Modul 2.37 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	7.	1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Bewegungsapparat“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Tumore“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Werdendes Leben“		1

Wahlfächer I im Klinisch-Praktischen Jahr ¹⁵	Semester	Semesterstunden
Gynäkologie und Geburtshilfe	11. oder 12.	1,33
SE, strukturierter Unterricht für Gynäkologie und Geburtshilfe im KPJ		0,8
VU, Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)		0,53
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	11. oder 12.	1,33
SE, strukturierter Unterricht Modul Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde im KPJ		0,8
VU, Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)		0,53
Kinder- und Jugendheilkunde	11. oder 12.	1,33
SE, strukturierter Unterricht Modul Kinder- und Jugendheilkunde im KPJ		0,8
VU, Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)		0,53
Neurologie	11. oder 12.	1,33
SE, strukturierter Unterricht für Neurologie im KPJ		0,8
VU, Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)		0,53
Psychiatrie	11. oder 12.	1,33
SE, strukturierter Unterricht für Psychiatrie im KPJ		0,8
VU, Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)		0,53

Wahlfächer II im Klinisch-Praktischen Jahr	Semester	Semesterstunden
Klinisches Fach mit genehmigtem Ausbildungsplan für Wahlfach II im KPJ	11. oder 12.	1,34
SE, strukturierter Unterricht (<i>Name des klinischen Fachs</i>) im KPJ		0,8
VU, Module übergreifender Teil des strukturierten Unterrichts (anteilig)		0,54

Die Nennung als Wahlfach II im KPJ erfolgt durch Einreichung eines Ausbildungsplans und dessen Genehmigung durch das Studienrechtliche Organ. Die Liste der genehmigten Wahlfächer II wird auf der Homepage der MUI verlautbart.

A 1.4 Weitere Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltung im Rahmen der Diplomarbeit:

Zeitpunkt: im 2. und/oder 3. Studienabschnitt
 Eingangsvoraussetzung: Absolvierung der SIP 2
 Umfang: 1 Semesterstunde

Diese Lehrveranstaltung zur Diplomarbeit ist vom Typ her (SE/VO/PR) frei wählbar.

¹⁵ Die Studierende/der Studierende hat das 1. Wahlfach I aus diesen fünf Fächern zu wählen. Als 2. Wahlfach I muss entweder ein weiteres dieser fünf Fächer gewählt werden, oder alternativ ein Fach, das kein Pflichtfach ist und für das ein strukturiertes Angebot für 4 Wochen (Portfolio) vom studienrechtlichen Organ genehmigt ist.

Anhang 2

QUALIFIKATIONSPROFIL
für das Diplomstudium Humanmedizin
an der Medizinischen Universität Innsbruck

Präambel

Unsere Universität setzt sich zum Ziel, die Absolventinnen/Absolventen des wissenschaftlichen Studiums der Humanmedizin zu handlungskompetenten Doktorinnen/Doktoren der gesamten Medizin (Dr. med. univ.) mit wissenschaftlicher Grundeinstellung heranzubilden. Um eine postpromotionelle Weiterbildung antreten zu können, müssen die Absolventinnen/Absolventen über jene intellektuellen, praktischen und einstellungsbezogenen Befähigungen verfügen, die im Qualifikationsprofil beschrieben werden.

Zur Erreichung dieses Ziels müssen Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen im Rahmen eines geeigneten Studienplanes mit adäquaten Methoden ganzheitlich und integrativ gelehrt, gelernt und geprüft bzw. evaluiert werden.

Das hier vorliegende Qualifikationsprofil umfasst die Bereiche Wissen und Verständnis (1), Klinische Fertigkeiten und Fähigkeiten (2), Kommunikative Kompetenzen (3), Ärztliche Haltung (4) und berufsrelevante Kompetenzen (5).

1 Wissen und Verständnis

1.1 Grundlegendes Wissen und Verständnis

- 1.1.1 der Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers in allen seinen Entwicklungsphasen, in Gesundheit und Krankheit sowie von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus,
- 1.1.2 der menschlichen Psyche und ihrer Entwicklungsphasen in Gesundheit und Krankheit,
- 1.1.3 der Person als sozialem Wesen im Spannungsfeld von Gemeinschaft, Gesellschaft und Umwelt,
- 1.1.4 der Ziele, Strukturen und Prozesse von Gesundheitsförderung, Prävention, Diagnostik, kurativer wie palliativer Therapie, Pflege und Rehabilitation von akut und chronisch verlaufenden Erkrankungen,
- 1.1.5 der ethischen Prinzipien der Medizin,
- 1.1.6 der Methoden der medizinischen Forschung (Grundlagenforschung und klinische Forschung).

1.2 Grundkenntnisse

- 1.2.1. über das Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen anderer Gesundheits- und Sozialberufe,
- 1.2.2. der Medizinischen Informatik und Statistik, der Medizintechnik, des Medizinrechts, der Gesundheitsökonomie, der Qualitätssicherung und des Prozessmanagements im Gesundheitswesen sowie des österreichischen Gesundheitssystems.

1.3 Detailliertes Wissen und Verständnis

häufiger, schwerwiegender oder dringlich zu behandelnder Gesundheitsstörungen und Krankheitsbilder aller Gebiete der Medizin sowie deren Behandlungskonzepte.

1.4 Detailliertes Wissen, Verständnis und wissenschaftliche Behandlung

von speziellen Gebieten der Medizin, die vom Studierenden selbst ausgewählt werden müssen (Wahlelemente des Curriculums, Diplomarbeit).

2 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten

- 2.1 **Fähigkeit, Anamnese und Status in den vorgesehenen Disziplinen effizient, problemorientiert, korrekt sowie in einer den Patientinnen/Patienten gegenüber rücksichtsvollen Art zu erheben.**
- 2.2 **Beherrschung klinischer Fertigkeiten, zu denen Ärztinnen/Ärzte am Beginn ihrer Weiterbildung berechtigt sind (zB Wundversorgung, Blutabnahme, klares Formulieren von Anforderungen für weiterführende Untersuchungen etc.), aber auch Kenntnis allgemeiner Verpflichtungen, wie Dokumentationspflicht, am Beispiel der Dokumentation von Aufklärung über Diagnose und Therapie (wie Operationen etc.).**
- 2.3 **Fähigkeit, Notfälle zu erkennen, richtig zu bewerten und Erste Hilfe-Maßnahmen zu setzen.**
- 2.4 **Fähigkeit, wichtige Differentialdiagnosen zu bedenken, zu begründen und einen Zielführenden Untersuchungsplan zu entwerfen.**
- 2.5 **Fähigkeit, häufige Erkrankungen mit adäquaten Methoden zu diagnostizieren und ein begründetes Konzept ambulanter oder stationärer Behandlung vorzuschlagen. Diagnose und Therapieplan müssen auch gesundheitsökonomische Aspekte berücksichtigen.**
- 2.6 **Fähigkeit, Patientinnen/Patienten in Hinblick auf Gesundheitsförderung sowie Krankheitsprävention zu beraten.**
- 2.7 **Kenntnisse in Gewährleistung adäquater ärztlicher Versorgung für chronisch Kranke und Sterbende (zB Kenntnisse in der korrekten Durchführung und Überwachung von Therapien).**

3 Kommunikative Kompetenzen

- 3.1 Fähigkeit, mit Patientinnen/Patienten die Diagnose und das diagnostische bzw. therapeutische Vorgehen genau, verständlich und einfühlsam zu besprechen, sie damit in der Entscheidung zu unterstützen und zur aktiven Krankheitsbewältigung zu motivieren.
- 3.2 Fähigkeit, Patientinnen/Patienten sowie deren Angehörigen schwerwiegende Nachrichten rücksichtsvoll mitzuteilen und mit den dadurch ausgelösten Gefühlen adäquat umzugehen.
- 3.3 Fähigkeit, auf die besondere Situation des chronisch Kranken und Sterbenden einzugehen.
- 3.4 Fähigkeit, mit Kolleginnen/Kollegen, Pflegepersonal und Angehörigen medizinischer Berufe klar, höflich und wirksam zu kommunizieren – insbesondere mit dem Ziel, Verständnis, Zusammenarbeit und gegenseitiges Lernen zu ermöglichen.
- 3.5 Fähigkeit, sich im klinischen und im wissenschaftlichen Kontext mündlich wie schriftlich präzise und verständlich mitzuteilen.
- 3.6 Fähigkeit zuzuhören.
- 3.7 Fähigkeit zur fachlichen Kommunikation in Englisch.
- 3.8 Fähigkeit, neue Informationstechnologien zu nutzen.

4 Ärztliche Haltung

- 4.1 Bereitschaft, die ethischen Prinzipien der Medizin in Praxis und Forschung anzuwenden.
- 4.2 Respekt und Offenheit gegenüber Patientinnen/Patienten und Kolleginnen/Kollegen, Pflegepersonal und den Angehörigen medizinischer Berufe.
- 4.3 Realistische Einschätzung der eigenen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bereitschaft, daraus angemessene Konsequenzen zu ziehen.
- 4.4 Verantwortungsbereitschaft, Genauigkeit und Bereitschaft, den Dingen auf den Grund zu gehen.
- 4.5 Bereitschaft, zur Weiterentwicklung der Medizin in Wissenschaft und Praxis beizutragen.
- 4.6 Bereitschaft, neue medizinische Möglichkeiten und gesellschaftliche Wertvorstellungen kritisch zu beurteilen und nie gegen das Wohl von Patientinnen/Patienten und der Gesellschaft einzusetzen.
- 4.7 Die persönliche Verpflichtung zur persönlichen Qualitätskontrolle und permanenten fachlichen Weiterbildung anzuerkennen und zu handhaben.
- 4.8 Bereitschaft, auf medizinisch relevante geschlechtsspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede einzugehen, bestehende Informationsdefizite aufzuarbeiten und rollen- bzw. geschlechtsstereotype Verhaltensweisen zu vermeiden.

5 Berufsrelevante Kompetenzen

- 5.1 **Wissenschaftliche Kompetenzen**
 - 5.1.1 Fähigkeit, relevante Forschungsfragen zu stellen, Hypothesen zu formulieren und unter Anleitung wissenschaftlich zu bearbeiten.
 - 5.1.2 Fähigkeit, medizinische Datenquellen kritisch zu beurteilen, die jeweils wesentlichen Informationen zu erfassen, sie mit Kenntnissen aus anderen Gebieten zu verknüpfen und kreativ zur Lösung von Problemen anzuwenden.
 - 5.1.3 Fähigkeit, Informationen, Situationen und Konzepte sachlich, logisch und kritisch zu bewerten.
 - 5.1.4 Fähigkeit zum selbst gesteuerten Berufsbegleitenden Lernen.

5.2 Soziale und organisatorische Kompetenzen

- 5.2.1 Bereitschaft und Fähigkeit, sich im Team einzugliedern und zusammenzuarbeiten, zu führen, zu delegieren und Konflikte zu lösen – insbesondere im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit.
- 5.2.2 Fähigkeit zum Selbstmanagement und Bereitschaft, sich entsprechende Hilfe zu organisieren.

5.3 Bildungskompetenz

- 5.3.1 Bereitschaft und Fähigkeit zur Vorbildwirkung.
- 5.3.2 Grundlegende Fähigkeit, gesundheitsrelevantes Wissen in verständlicher Weise an Gesunde und Kranke zu vermitteln und entsprechende Einstellungen und Verhaltensweisen zu fördern.

Anhang 3

Inhaltliche Studienplanänderungen zusammengefasst:

A. Änderungen im Studienjahr 2007/2008:

1. Einführung von Jahres-SIPs: betrifft als ersten den Jahrgang mit Studienbeginn 2005/2006: nach der SIP 3A im 3. Studienjahr folgen im 4. bzw. 5. Studienjahr die SIP 4A bzw. SIP 5, die erstmals Ende SS 2009 bzw. Ende SS 2010 durchgeführt werden.
Studierende mit früherem Studienbeginn als 2005/2006, die die SIP 3 absolviert haben, können bis auf Weiteres die dreisemestrige SIP 4 (Ende des 10. Semesters) absolvieren.
Studierende mit früherem Studienbeginn als 2005/2006, die die SIP 3 nicht absolviert haben, müssen die SIP 3A, SIP 4A und SIP 5 absolvieren.
2. Änderung des Umfangs des 2. bzw. 3. Studienabschnitts: betrifft als ersten den Jahrgang mit Studienbeginn 2005/2006. Mit der Einführung der o.g. Jahres-SIPs geht einher, dass der zweite Studienabschnitt nach dem 6. Semester mit der SIP 3A endet. Der 3. Studienabschnitt umfasst neu die Semester 7 – 12.
Für Studierende mit früherem Studienbeginn, die die SIP 3 absolviert haben, bleiben die Studienabschnitte wie bisher (2. Abschnitt mit SIP 3 nach dem 7. Semester beendet).
3. Für die Teilnahme an den Praktika im 4. und 5. Studienjahr ist die 2. Diplomprüfung Eingangsvoraussetzung. Für die SIP 4A sind die absolvierten Praktika des 4. Studienjahres Anmeldevoraussetzung. Für die SIP 5 sind die absolvierten Praktika des 4. und des 5. Studienjahres und die absolvierte SIP 4A Anmeldevoraussetzung. Für die Teilnahme am KPJ sind SIP 5 bzw. SIP 4 Eingangsvoraussetzung.
4. Neufassung der Prüfungsordnung im Klinisch-Praktischen Jahr: statt der Gesamtprüfung OSCE werden insgesamt 4 Einzelabschlussprüfungen (EAPs) in den Pflichtfächern Chirurgie und Innere Medizin und in den beiden Wahlfächern I durchgeführt.
5. Einführung einer VO Gender-Medizin II (1 Semesterstunde) im 10. Semester. Die Lehrinhalte werden ab Juli 2009 in der SIP 4 bzw. ab 2010 auch in der SIP 5 geprüft.
6. Verschieben Modul „Zahnmedizinischen Propädeutikums für Humanmediziner“ vom 6. ins 7. Semester
7. Verschieben PR „Untersuchungskurs am Gesunden“ vom 3. in das 4. Semester.
8. Verschieben SE „Seminar Arzneitherapie“ vom 6. in das 7./8. Semester. Verschieben SE „Seminar klinische Pharmakologie“ vom 8./9. in das 9./10. Semester.
9. Verschieben von VO und PR in Augenheilkunde vom 10. Semester in das 8. Semester (ab Jahrgang 2005/2006 im SS 2009) bzw. einmalig in das 9. Semester (Jahrgang 2004/2005 im WS 2008/2009).
10. Verschieben von VO und PR in Innerer Medizin bzw. in Kinder- und Jugendheilkunde vom 8. und 9. Semester in das 9. und 10. Semester.
11. Gerichtsmedizin: die VO ist ab 2008/2009 im 8. Semester, das PR im 7. und 8. Semester. Übergangsregelung für 9. Semester im WS 2008/2009: VO 1 und PR 0,5.
12. In Psychiatrie bzw. in Dermatologie wird ab Studienjahr 2009/2010 je 1 Semesterstunde VO vom 10. Semester ins 9. Semester verschoben.

B. Änderungen im Jahr 2008/2009 gegenüber Vorjahren:

1. Im Rahmen des Moduls „Werdendes Leben“ werden die Inhalte der Embryologie bis zum Ende des Studienjahres 2008/2009 gelehrt und beginnend mit der SIP 4A am Ende des Studienjahres 2009/2010 nicht mehr mit dem Modul „Werdendes Leben“ geprüft. Studierende, die die Inhalte der Embryologie nicht im Rahmen der SIP 1, der SIP 4A des Studienjahres 2008/2009 oder der SIP 3 absolviert haben, müssen über Embryologie eine Lehrveranstaltungsprüfung ablegen, die für die Anmeldung zur SIP 4A ab Juli 2010 nachzuweisen ist. (D.h.: eine Ablegung vor der SIP 3A ist nicht erforderlich ist, ebensowenig vor der SIP 4A zum Termin Juli 2009 oder dessen 3 Wiederholungsterminen im Wintersemester 2009/2010).
2. Einführung der Pflicht der Teilnahme am „Progresstest Medizin“ (PTM), welcher keine Prüfung darstellt, sondern eine Pflichtlehrveranstaltung, und einem Instrument des internationalen Vergleichs des Wissens unserer Studierenden mit dem an anderen, deutschsprachigen Universitäten entspricht. Der PTM ist in 9.1.2 beschrieben. Jeder Humanmedizin Studierende muss einmal im 2. und einmal im 3. Studienabschnitt am entsprechenden PTM (PTM 1 bzw. PTM 2) teilnehmen und erhält dafür je 0,5 ECTS-Credits. Darüber hinaus gehende, freiwillige Teilnahmen können bis zu 3 ECTS-Credits für freie Wahlfächer einbringen. Die Teilnahme an PTM 1 und PTM 2 ist verpflichtend für Studierende, die im SS 2009 oder danach den ersten Studienabschnitt beenden. Bei Studienverzögerung müssen ggf. Studierende, die im SS 2011 oder danach den 2. Studienabschnitt beenden, den PTM 1 absolvieren, und Studierende, die das Humanmedizinstudium im SS 2014 oder danach beenden, den PTM 2 absolvieren. (In der Zahnmedizin gibt es nur den PTM 1).

C. Änderungen im Jahr 2011/2012 gegenüber Vorjahren zusammengefasst:

3. Das Curriculum Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck trägt dem Beschluss der Rektorate der Österreichischen Medizinischen Universitäten, den österreichischen Kompetenzlevelkatalog der praktischen Ausbildung im Studium zugrunde zu legen, durch dessen Verankerung im Curriculum und die Einführung neuer Lehrveranstaltungen (siehe 2) bzw., früheres Ansetzen bestehender Lehrveranstaltungen (siehe 3) Rechnung. Die Summe der Semesterstunden im Studium bleibt gleich.
4. Einführung des Moduls 2.40 „Ärztliche Grundfertigkeiten“ im 4. Semester zur strukturierten Vermittlung der für die Famulatur erforderlichen praktischen Fertigkeiten. Der Modul ist hinsichtlich des Erreichens der Lernziele des österreichischen Kompetenzlevelkatalogs (Level „Famulatureife“) vor der SIP 2 konzipiert.
5. Verschieben des Moduls „Ärztliche Gesprächsführung 2“ vom 5. in das 3. Semester, ebenfalls hinsichtlich des Erreichens der Lernziele des österreichischen Kompetenzlevelkatalogs (Level „Famulatureife“) vor der SIP 2.
6. Verschieben des Moduls 2.02 „Medizinische Wissenschaft“ vom 3. ins 5. Semester. Der Modul wird erstmals 2013/2014 im 5. Semester gelehrt und in der SIP 3a geprüft. Entsprechend der Vorversion des Studienplans wird 2.02 letztmals bei den Wiederholungsterminen der SIP2 im Studienjahr 2012/2013 (bis Feber 2013) noch mit der SIP 2 geprüft.
7. Änderung der Eingangsvoraussetzungen für einzelne Praktika des 5. Semesters: statt der SIP 2 ist die Absolvierung der Praktika des 2. Studienjahres, ausgenommen Histologie Teil 2, erforderlich. Dies soll den Abbau von Studienzeitverzögerung im Rahmen planmäßig angebotener Praktika erleichtern.
8. Die Leistungsüberprüfung im KPJ wird für Studierende, die Module außerhalb von akkreditierten Lehrkrankenhäusern ableisten geändert: sowohl MiniCEX und DOPS als auch das Abschlussgespräch sind prinzipiell an der gewählten Einrichtung durchzuführen. Bisher war das Abschlussgespräch an der MUI durchzuführen.
9. Inhalte der Allgemeinmedizin im KPJ werden Bestandteil des „strukturierten Unterrichts im KPJ an der MUI“ und ersetzen die bis dato gesondert ausgewiesene VO Allgemeinmedizin (0,25 SSt).
10. Das Lehrformat im Modul Gender Medizin II wird, wie in einem MUI-Lehrprojekt seit 2010 erprobt, durch Einführung eines Seminarteils von 0,3 ECTS-Credits (auf Kosten 0,3 ECTS-Credits an Vorlesung) verbessert.

D. Änderungen im Jahr 2012/2013 gegenüber Vorjahren zusammengefasst:

1. Die Lehrveranstaltung „Umgang mit dem kranken Menschen“ (1.01) ist Voraussetzung zur Teilnahme am PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“.
2. Die Grundlagenmodule für Pathologie (2.09) bzw. Pharmakologie (2.16) werden dahingehend geändert, dass ein reziproker Austausch von Lehrinhalten möglich ist. Die Bezeichnungen werden demnach geändert zu „Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 1“ (2.09) bzw. Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 2“ (2.16).
3. Der Umfang der VO Humangenetik in Modul 3.10 wird von 0,5 auf 1 Semesterstunde erhöht um den Fallvorstellungsteil der Humangenetik in die Pflichtvorlesung einzubauen.

E. Änderungen ab dem Studienjahr 2014/2015 gegenüber Vorjahren zusammengefasst:

1. Beginnend mit dem Studienjahr 2014/2015 wird der Umfang des KPJ (Klinisch-Praktischen Jahres) mit 48 Wochen, beginnend mit dem ersten Montag im August, festgelegt.
2. Dazu wird gegenüber Vorjahren der Umfang der Pflichtmodule „Innere Medizin“ bzw. „Chirurgische Fächer“ von 8 auf 16 Wochen erhöht. In diesen sechzehnwöchigen Pflichtmodulen müssen weiterhin 8 begleitende Beurteilungen (MiniCEX oder DOPS) nachgewiesen werden, die Anzahl der MiniCEX/DOPS in anderen Modulen ist unverändert.
3. Für ausgewählte Studierende wird ein Spezialtrack Allgemeinmedizin mit einem höheren Wochenanteil an Allgemeinmedizin angeboten. Er umfasst 5 Module (16 Wochen Innere Medizin, 16 Wochen Chirurgische Fächer, 8 Wochen Allgemeinmedizin „Allgemeinmedizin am Land“), ein Wahlfach I (4 Wochen) und ein Wahlfach II (4 Wochen).
4. Von den sechzehnwöchigen Pflichtmodulen kann eines (Innere Medizin oder Chirurgische Fächer) im Ausland absolviert werden, gemäß der vom studienrechtlichen Organ erlassenen Festlegung.
5. Die Absolvierung auch des zweiten sechzehnwöchigen Pflichtmoduls im Ausland kann nur auf speziellen Antrag vom studienrechtlichen Organ genehmigt werden.